

Stadt Stolberg (Rhld.)

Stadt Stolberg (Rhld.)

23. Mai 2013

Stolberg, den 22.06.2013

Einladung

Abt. Nr.

zu einer Sitzung des **Jugendhilfeausschusses**

Tag der Sitzung: **20. Juni 2013**

Ort der Sitzung: **Rathaus – Ratssaal**

Beginn der Sitzung: **18.00 Uhr**

TAGESORDNUNG (Beratungspunkte) der Sitzung:

A. Öffentliche Sitzung:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 23 (1) Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

Tagesordnung:

- 1) Fragestunde der Einwohner (maximal 30 Minuten)
- 2) Fallrevision im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Stolberg
hier: Fortschreibung
- 3) Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs)
- 4) Kinderbildungsgesetz – KiBiz
hier: Auswirkungen Personalbudget in kommunalen Tagesstätten für Kinder (TfK)
für das Kindergartenjahr 2013/2014
- 5) Etat des Jugendamtes für den konsumtiven Haushalt 2014
- 6) Projekt „Generation Jugend“ in der StädteRegion Aachen – „Ich bin, ich kann, ich brauche“
hier: Sachstandsbericht
- 7) Amtsvormundschaft im Jugendamt Stolberg
hier: Informationsvorlage
- 8) Kommunalisierung der Landesmittel
hier: Zuschussgewährung für freie Träger zur Gestaltung der offenen Jugendarbeit

- 9) Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit
hier: Allgemeine Förderung der Jugendarbeit
- 10) Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit
hier: Betriebskostenzuschüsse für Jugendeinrichtungen
- 11) Anfragen / Mitteilungen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Vorschläge zur Wahl von Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die
Geschäftsjahre 2014 bis 2018
- 2) Anfragen / Mitteilungen der Verwaltung

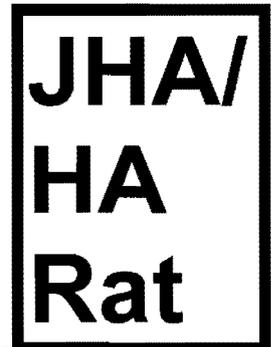
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kohn', written in a cursive style.

(Kohn)
Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

Datum 23.05.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 20.06.2013
Tagesordnungspunkt Nr. 02
Betreff: Fallrevision im Allgemeinen Sozialen
Dienst des Jugendamtes Stolberg
hier: Fortschreibung



a) Beschlussvorschlag:

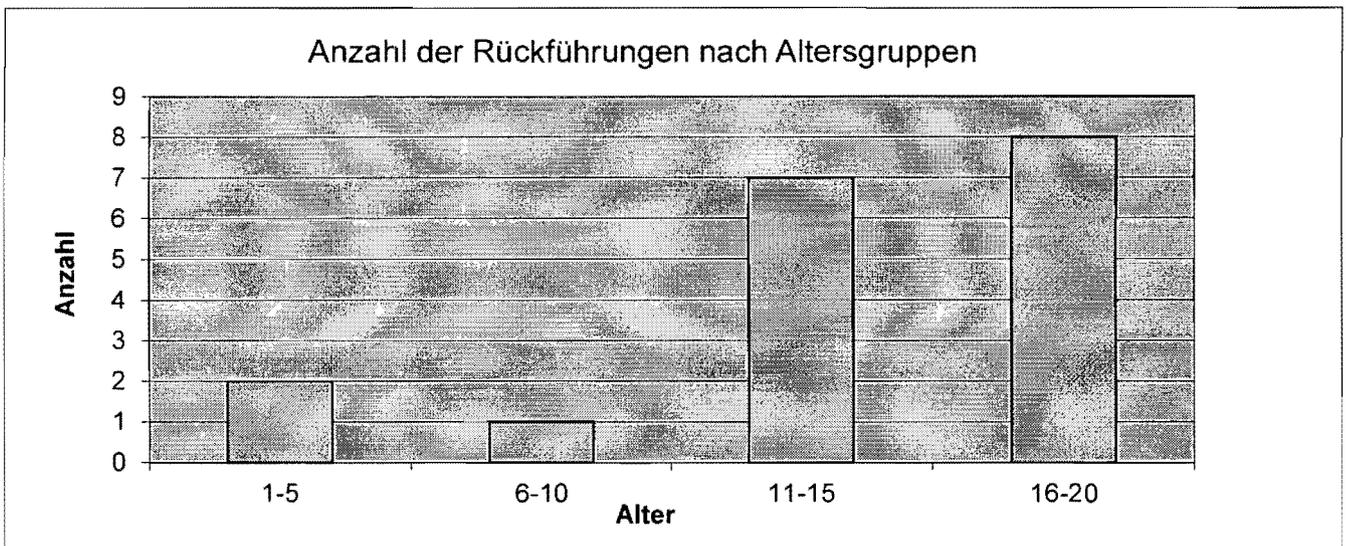
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur erfolgreichen Arbeit der Fallrevision im Allgemeinen Sozialen Dienst zustimmend zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, die Stelle der Revisionsfachkraft beim Jugendamt der Stadt Stolberg im Stellenplan 2014 als unbefristete Stelle einzurichten.

b) Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Stolberg hat auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses mit Beschluss vom 28.02.2012 zunächst befristet bis zum 31.05.2014 eine Revisionsfachstelle für den Allgemeinen Sozialen Dienst eingerichtet.

Am 29.11.2012 wurde dem Jugendhilfeausschuss das Konzept und eine Zwischenauswertung der Revisionsarbeit vorgestellt.

Zu den im letzten Zwischenbericht erfolgreich zurückgeführten **sechs** Kindern und Jugendlichen sind seitdem **zwölf** weitere hinzugekommen. Nach Fallanalyse und kollegialer Fachberatung ist die Aufnahme weiterer sieben Kinder / Jugendlichen in die Revisionsarbeit vorgesehen.



Grafik 1

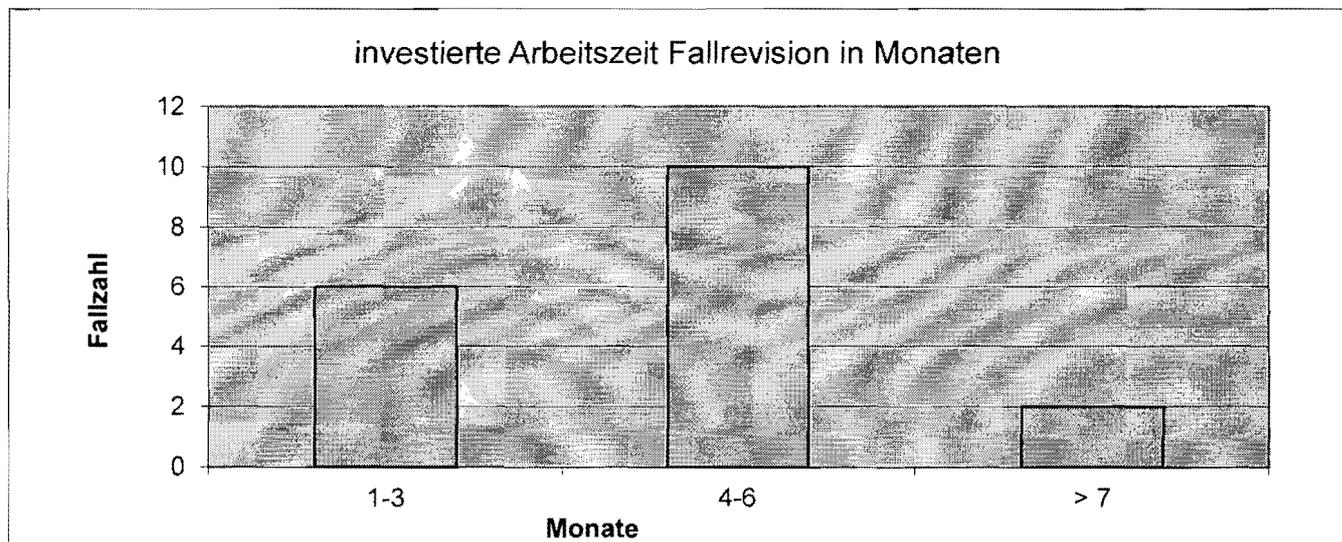
Die Revisionsarbeit mit den Kindern/Jugendlichen, deren Herkunftsfamilie und der Einrichtung erfolgt in drei Phasen (ein kurzer Abriss der Phaseninhalte ist zur Veranschaulichung in der folgenden Tabelle aufgeführt).

Vorbereitungsphase	Hauptphase	Stabilisierungsphase
<i>Besuchskontakte intensivieren und begleiten</i>	<i>Konkrete Regeln und Absprachen erstellen (ggf. mit Verstärkerplänen)</i>	<i>Hilfe zur Selbsthilfe</i>
<i>Regeln und Absprachen der Einrichtung auf die elterliche Wohnung übertragen (Bettzeiten, Handyzeiten, Ausgangszeiten etc.) und diese konsequent einfordern;</i>	<i>Erziehungsberatung; Familienrituale und ~regeln; Kriseninterventionstraining; deeskalierende Kommunikation einüben; separate Krisenpläne für Wochentage und Wochenenden erstellen</i>	<i>regelmäßige Reflexionsgespräche mit Eltern und den Jugendlichen;</i>

Tabelle 1

In der praktischen Arbeit ergab sich immer wieder die Notwendigkeit, das Revisionskonzept zu modifizieren. Es hat sich gezeigt, dass für eine erfolgreiche Stabilisierungsphase nach der Zusammenführung der Familie, die Kontinuität der Betreuung durch die Revisionsfachkraft maßgeblich ist. Deshalb sind in keinem Fall externe Fachkräfte zusätzlich beauftragt worden. Für die Jugendlichen und deren Familien bedeutete dies, die Fortsetzung einer vertrauensvollen helfenden Beziehung.

Die folgende Grafik illustriert die Betreuungsdauer durch die Revisionsfachkraft nach der Rückführung der jungen Menschen dar.

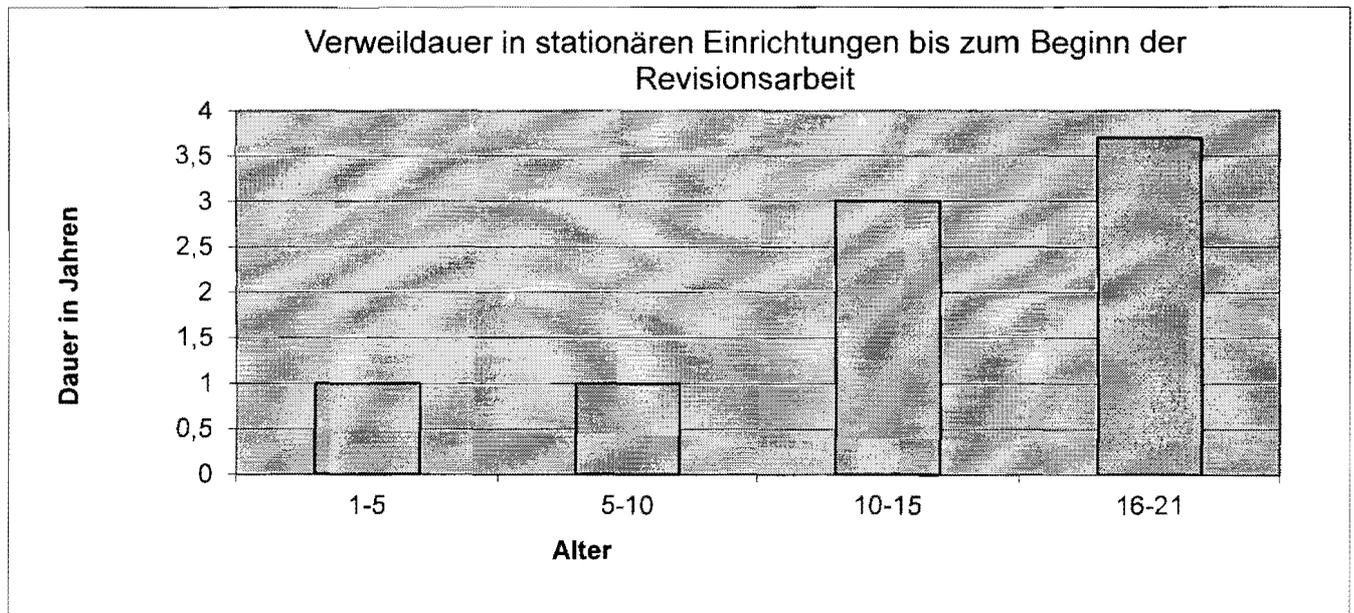


Grafik 2

Bei der Revisionsarbeit wird von dem Leitgedanken ausgegangen, dass Kinder und Eltern das natürliche Bedürfnis und das Recht haben, gemeinsam in einer Familie zu leben. Begrenzt werden darf dieses natürliche Recht nur durch die Begründung einer Kindeswohlgefährdung. Um diese zu diagnostizieren, bedarf es eines erfahrenen und fachlich gut aufgestellten ASD-Teams. Wenn eine außerhäusliche Unterbringung nicht abwendbar ist, muss mit dem Kind / Jugendlichen, den Eltern und der stationären Einrichtung zeitlich intensiv und mit einem hohen fachlichen Niveau gearbeitet

werden, um dem jungen Menschen und seiner Familie eine Heimkarriere zu ersparen. Ziel dieser Arbeit ist es vor allem, die Einsichts- und Veränderungsressourcen der Beteiligten zu mobilisieren.

Die folgende Grafik verdeutlicht, wie wichtig es ist, die Revisionsarbeit schon bei der Unterbringung zu etablieren. Bei den rückgeführten jungen Menschen wäre - trotz der langen Verweildauer - ohne die Arbeit des Revisionsfachteams eine Rückführung oder Verselbständigung nicht möglich gewesen.



Grafik 3

Durch das Revisionsfachcontrolling werden durch die intensivere Fachberatung der KollegInnen sowohl die außerhäuslichen Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen zahlenmäßig reduziert, wie auch die Unterbringungsdauer in Heimen von Kindern und Jugendlichen deutlich verkürzt.

Die zusätzliche Arbeit der Revisionsfachkraft ermöglicht, mindestens 20 % der Unterbringungen gänzlich zu vermeiden und die Unterbringungsdauer um 30 – 50 % zu verkürzen.

Die in der jeweiligen ersten Hilfeplanung prognostizierte Unterbringungsdauer konnte durch die Revisionsarbeit durchschnittlich um mehr als 50 % unterschritten werden. Die folgende Tabelle verdeutlicht, dass die qualitativ hohe, am Kindeswohl orientierte Revisionsarbeit auch enorme monetäre Einsparungen mit sich bringt.

	Kind/ Jugendlicher:	Alter in Jahren	prognostizierte Verweildauer zum Zeitpunkt der ersten Hilfeplanung (in Jahren):	tatsächliche stat. Unterbringung- dauer durch die Revisionsarbeit (in Jahren):	monatliche Heimkosten Ersparnisse in €:
1.	Weiblich	17	5	2	5.743,75
2.	Weiblich	18	3	1,7	4.032,75
3.	Männlich	14	5	2,5	5.457,16
4.	Weiblich	15	7	3	8.148,83

	Kind/ Jugendlicher:	Alter in Jahren	prognostizierte Verweildauer zum Zeitpunkt der ersten Hilfeplanung (in Jahren):	tatsächliche stat. Unterbringung dauer durch die Revisionsarbeit (in Jahren):	monatliche Heimkosten Ersparnisse in €:
5.	Männlich	13	8	2,5	5.430,70
6.	Männlich	11	10	4,9	4.809,86
7.	Weiblich	16	4	1	4.733,82
8.	Männlich	16	7	5	7.302,69
9.	Weiblich	15	8	2,5	9.651,44
10.	Männlich	14	7	2,3	4.562,64
11.	Männlich	20	11 (bis zum 27 Lebensalter)	3,3	5.497,08
12.	Männlich	15	5	2	5.655,15
13.	Männlich	4	3	1	4.394,00
14.	Weiblich	17	4,2	3,1	6.411,56
15.	Männlich	13	6	1,3	6.576,44
16.	Weiblich	15	6	2,2	4.562,64
17.	Weiblich	17	9	8,4	4.431,81
18.	Weiblich	8	4	1,3	4.608,19

Tabelle 2

102.010,51 €

Fazit: Qualität hilft Kosten sparen

Eine erfahrene und fachlich versierte Revisionsfachkraft ist für eine qualitative und im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes präventive Familienarbeit unverzichtbar.

Revisionsarbeit fängt bei der kollegialen Beratung einer optionalen stationären Maßnahme an. Mit der Unterbringung muss die Fachkraft in die Arbeit mit der Familie und der Einrichtung eingebunden werden, um auf der Zeitschiene eine Planung für eine Rückführung zu erarbeiten. Perspektivisch wird daran gearbeitet, durch die Aufarbeitung der „Altfälle“ die zeitlichen Ressourcen der Revisionsfachkraft immer mehr präventiv als nur reaktiv einzusetzen. Hierzu gehören auch die qualitativ passgenaue Suche und der Einsatz von ambulanten Fachkräften für die jeweilige Familie und deren individuelle Herausforderungen.

Ein erfreulicher Nebeneffekt ist, dass die gesetzten hohen fachlichen Standards in der Hilfeplanung erheblich zur Kostenreduzierung beitragen.

c) Rechtslage:

§ 36 SGB VIII i.V. mit § 37 SGB VIII

d) Finanzielle Auswirkungen

Personalkosten für die Revisionsstelle ca. jährlich 54.000 €;
im Gegenzug Einsparungen bei PSP 1.36.03.16 Heimerziehung, betreute Wohnform,
SK. 5332000.

e) Personelle Auswirkung:

Einrichtung einer unbefristeten Stelle einer pädagogischen Revisionsfachkraft im ASD ab dem 01.06.2014 und entsprechende Berücksichtigung im Stellenplan der Stadt Stolberg.

i.A.



(Seyffarth)
Fachbereichsleiter 3

Datum
16.05.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff:

Jugendhilfeausschusses
20.06.2013.
3
Betreuung von Kindern in Tagesein-
richtungen und in Kindertagespflege
hier: Erlass einer Änderungssatzung der
Kinderfördersatzung (Kfs)



a) Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat die beigefügte Änderungssatzung vom (Datum Unterzeichnung) zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung (Kfs)- vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012 zu beschließen

b) Sachverhalt:

Zum 01.08.2013 tritt eine Neufassung des § 24 SGB VIII in Kraft.

In der ab dem 01.August 2013 gültigen Fassung des § 24 SGB VIII ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtung und Tagespflege neu geregelt.

Ab diesem Zeitpunkt hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. **Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z. B. Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten)**

Aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit muss die neue gesetzliche Regelung in die Kinderfördersatzung der Stadt Stolberg implementiert werden.

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung berücksichtigt die Gesetzesänderung.

c) Rechtslage:

Pflichtaufgabe gem. SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz

d) Finanzielle Auswirkungen

Zurzeit kann noch nicht abgesehen werden, ob sich aufgrund der Gesetzesänderung die Anzahl der Betreuungsverträge erhöht.

Bereits schon in 2012 und in den ersten Monaten 2013 ist ein starker Anstieg der Anzahl der Betreuungsverträge bei der Kindertragespflege auf der Grundlage der zurzeit gültigen Gesetze erfolgt.

e) Personelle Auswirkung:

Keine

Im Auftrage:



(Seyffarth)

Fachbereichsleiter 3

3.Änderungssatzung vom(Datum der Unterschrift)Satzung

der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städtereion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666SGV. NRW S. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) i.V. mit §§ 23, 24 90 SGB VIII des Achten Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134). zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I S. 2975, sowie der §§ 4,17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007(GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV NRW S. 510) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld. Am (Datum der Ratssitzung) nachfolgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung (Kfs)

Die Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

2. § 4 Abs 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

Neu: Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, **die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

Neu: Für Kinder **von einem Jahr** bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen **Betreuungsplatz** nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft

Satzung

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom (Datum der Ratssitzung)

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städteregion Aachen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Stolberg (Rhld.) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich haben.

- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.

- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14 a.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2)

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG-) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 13 a Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
 - zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
 - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag), oder
 - soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 14 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 14 a Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.
- (2) Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 13 a erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 16 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 17 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die

Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
Das in Absatz 1 erfasste Kind gilt als das mit dem höchsten Beitrag erfasste Kind.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 18 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 19 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht

dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- (Kfs)

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	26,00 €	28,00 €	50,00 €
bis 37.000,00 €	43,00 €	47,00 €	82,00 €
bis 49.000,00 €	71,00 €	78,00 €	135,00 €
bis 62.000,00 €	111,00 €	123,00 €	208,00 €
bis 73.000,00 €	146,00 €	162,00 €	275,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	352,00 €

Stadt Stolberg (Rhld.)

X öffentlich

nicht öffentlich

Datum 21.05.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

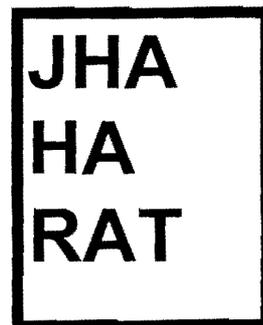
Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 20.06.2013

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Betreff: Kinderbildungsgesetz - KiBiz

- 1) hier: Auswirkungen Personalbudget in kommunalen Tagesstätten für Kinder (TfK) für das Kindergartenjahr 2013/2014



a) Beschlussvorschlag:

Der JHA nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und verweist die Sachdarstellung zum Personalkonzept der kommunalen Kindertagesstätten für das Kindertagesstättenjahr 2013/2014 wegen der grundsätzlichen Bedeutung an HA und Rat.

a) Sachverhalt:

Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 14.03.2013 haben Hauptausschuss und Rat der Stadt Stolberg in Ihren Sitzungen vom 19.03.2013 die Meldung von Gruppen- und Betreuungsformen für das Kita-Jahr 2013/2014 und die daraus folgenden Auswirkungen für den kommunalen Haushalt beschlossen.

Gemäß der vorliegenden Beschlüsse hat die Verwaltung auf der Grundlage der Bedarfserhebung im Rahmen des Kindertagesstättenbetreuungsplanes sowie der abgeschlossenen Betreuungsverträge den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Stolberg für das Kindergartenjahr 2013/2014 dem Land Nordrhein Westfalen gem. § 19 ff KiBiz zum 15.03.2013 gemeldet.

Insgesamt wurden dem Land für Stolberg nach dem aktuell vorliegenden Betreuungsbedarf 1800 Kindertagesstättenplätze zur Bezuschussung gemeldet, davon 1490 Regelplätze für Kinder in der Altersgruppe von 3 – 6 Jahren zur Sicherstellung des allgemeinen Rechtsanspruches für diese Altersgruppe. Darüber hinaus stehen in den Stolberger Tageseinrichtungen 310 Plätze für Kinder ab dem 1. Lebensjahr zur Verfügung, die ab dem 01. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben.

Des Weiteren werden insgesamt 77 Plätze (davon 7 in Einzelintegration) durch Kinder mit besonderem Förderbedarf belegt sein (integrative Plätze).

Personalentwicklung für den Bereich der kommunalen Kindertagesstätten

Wie erwartet haben sich inzwischen die Gruppenbetreuungsformen und Angebotszeiten in den kommunalen Kindertagesstätten etabliert.

Für den Bereich der kommunalen Kindertagesstätten ist gemäß den gemeldeten Gruppen- und Betreuungsformen nachfolgender pädagogischer Personalbedarf für die 19 städtischen Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich:

Personalstunden städtische Tageseinrichtungen für Kinder								
Kita/FamZ	FK 2012	FK 2013	plus	minus	EK 2012	EK 2013	plus	minus
Am Holderbusch	297	296		1	88	88		
BreinigerBerg (Am Tomborn)	77	77			19,5	19,5		
Auf der Liester	234	234			198	198		
Bertholdstr	345	325		20	14,8	42,7	27,9	
Corneliastr	99	119,2	20,2		17	35,5	18,5	
Foxiusstr	169	175,8	6,8		77	77,7	0,7	
Franziskusstr.	477	494,9	17,9		198	143,5		54,5
Gressenich	217,5	239	21,5		38,5	40	1,5	
Höhenstr	164,5	138		26,5	77	49		28
Hoehenkreuzweg	160	164	4		73	71,7		1,3
Mausbach	204,5	209,6	5,1		31	31		
Mozartstr.	96	98	2	0	88	90	2	
Pirolweg	197,5	209	11,5		34	35,5	1,5	
Saarstr	115	121	6		38,5	37,5		1
Schevenhütte	92,4	91,2		01,2	33	36	3	
Steinweg	96	96			88	88		
Vicht	115,5	120,5	5		38,5	36,7		1,8
Wiesenstr	90	81,5		8,5	82,5	72		10,5
Zweifall	101,5	85,5		16	24,5	26	1,5	
			100	73,2			56,6	97,1
Personal 2012	3348,4				1258,8			
Personal 2013		3487,2				1218,3		
Differenz			26,8				40,5	

Gesamtdifferenz: minus 13,7 Ergänzungskraftstunden im KiTa-Jahr 2013/2014

Wie aus der Tabelle hervorgeht, verringert sich die Anzahl der Stunden für Ergänzungskräfte um 40,5 Std., während die Anzahl der erforderlichen Fachkraftstunden um 26,8 Std. zunimmt. Dies begründet sich überwiegend mit der Zunahme der Betreuungsplätze für unterdreijährige Kinder. Für U3 Gruppen gilt nach wie vor das sogenannte Fachkräftegebot.

Unter Berücksichtigung der, bis Ende des Jahres 2014 verlängerten, geltenden Übergangsregelung zum Einsatz von Ergänzungskräften in der Gruppenform I / II (§19 Personalvereinbarung KiBiz) können Fachkraftstunden mit Ergänzungskraftstunden ausgeglichen werden.

Die erforderlichen Personalstunden im Fachkraftbereich (siehe Tabelle) werden über Stundenkontingente aus dem Ergänzungskraftstundenbudget ausgeglichen.

Darüber hinaus gehende überzählige Ergänzungskraftstunden (13,7Std.) werden durch zum 31.07.2013 endende, befristete Arbeitszeiterhöhungen von teilzeitbeschäftigten Ergänzungskräften kompensiert.

Hierbei freiwerdende Personalkapazitäten stehen anschließend für den Einsatz bei zusätzlichen Ergänzungskraftstunden nach § 21 KiBiz zur Verfügung. Nach Abschluss und Auswertung der Rückmeldungen aus den Kindertagesstätten über entsprechende Betreuungsverträge, können hier, für die Stadt Stolberg kostenneutral, zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren weitere Ergänzungskraftstunden zugebucht werden.

c) Rechtslage:

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - Kinderförderungsgesetz

Kommunaler Jugendhilfeplan, Teilplan 2 „Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg“

d) Finanzierung:

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII
Gesamtkosten

Im Auftrag

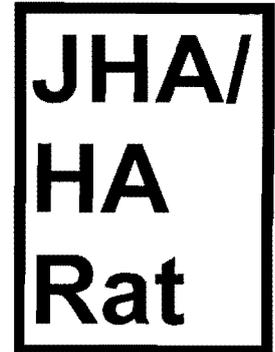


(W. Seyffarth)
Fachbereichsleiter 3

Datum 29.04.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 20.06.2013
Tagesordnungspunkt Nr. 5
Betreff Etat des Jugendamtes für den
konsumtiven Haushalt 2014



a) Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt die Notwendigkeit der im Sachverhalt begründeten und zur Etatisierung vorgeschlagenen Ansätze im konsumtiven Bereich des Jugendamtes für das Haushaltsjahr 2014 an und empfiehlt Hauptausschuss und Rat, diesen Etat unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation des Haushaltes 2014 zu verwirklichen.

b) Sachverhalt:

Dem Jugendhilfeausschuss als Bestandteil des Jugendamtes werden gem. Auflistung in Anlage 1 (Aufwendungen), Anlage 2 (Kostenstelle) und Anlage 3 (Erträge) die durch das Jugendamt angemeldeten Aufwendungen und Erträge im konsumtiven Bereich für das Haushaltsjahr 2014 dargelegt.

Die investiven Mittelanmeldungen für den Haushalt 2014 sind erst Anfang Juni 2013 vorzunehmen und werden dem Jugendhilfeausschuss in einer separaten Vorlage unterbreitet.

Die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2014 orientieren sich am wirtschaftlichen Handeln des Fachamtes, die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind umgesetzt. Die Ansätze wurden nach bestem Wissen, was im Bereich Jugend wegen unvorhersehbarer Entwicklungen immer schwierig ist, ermittelt.

Die Haushaltsansätze für das Jahr 2014 sind aus Sicht des Fachamtes zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aufgrund der vielfältigen Anforderungen aus dem SGB VIII sowie dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben, erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen eines Jugendamtes gerecht zu werden.

Die Ausgewogenheit der Angebote gem. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bildet die Grundlage für ein kommunales Netzwerk, das Kindern und Jugendlichen sowie Familien die für ihre Entwicklungen erforderlichen Hilfen und Angebote in unserer Stadt in ausreichendem Maße zur Verfügung stellt.

i.A.

(Seyffarth)

Fachbereichsleiter 3

Anlage 1

Aufwendungen 2014

Dez./FB, Amt:

FB 3/51-50/64

Alle Ansätze und Erläuterungstexte wurden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft:

Sachbearbeiter:

Telefon:

Datum und Unterschrift

Bearbeitungshinweise:

Nicht ausfüllen

Bewirtschaftung/Anmeldung durch anderes Amt - nicht ausfüllen

HSP Maßnahme: bitte bei Planung berücksichtigen

3108 Unterhaltsvorschussleistungen

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
1.31.08.01 Unterhaltsvorschussleistungen	1.012.794,77	1.040.090,81		1.190.000,00	1.190.000,00	1.190.000,00	1.190.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	1.012.794,77	1.040.090,81		1.190.000,00	1.190.000,00	1.190.000,00	1.190.000,00	
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerr. v. Einn.	911.059,00	930.703,62	Vollzug des UVG	1.090.000,00	1.090.000,00	1.090.000,00	1.090.000,00	Es wird davon ausgegangen, dass die UVG-Zahlungen gesetzl. erhöht werden.
5391000 Sonstige Transferaufwendungen	101.735,77	109.387,19	Erstatt. An Land-Einn.-UVG (7/15-Einn. § 7 UVG) Umbuchung auf Wunsch von RPA (Hr. Polte)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	Bei geschätzten Einnahmen von 215.000 € sind 7/15 an das Land abzuführen.

3601 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Gesamt	277.287,76	468.791,35		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	
1.36.01.01 Förd. von Kindern in Tageseinr.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
5215000 Unterh. BuG	0,00	0,00	Einrichtung U 3	0,00	0,00	0,00	0,00	Sollte das Programm neu aufgelegt werden, erfolgt eine 1:1 Refinanzierung
1.36.01.02 Förd. von Kindern in Tagespflege	277.287,76	468.791,35		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	237.287,76	428.791,35		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	
6291000 Aufw. Dienstleistung	237.287,76	428.791,35	Betreuungskosten Tagespflege (Ausbau Tag Pfl., Krankenkassenbeitrag Kifög)	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	Die Tagespflege (gesetzl. Anspruch auf Betreuung ab dem 1.LJ) wird weiter ausgebaut. Demzufolge steigen hier die Ausgaben.
DK 53 Transferaufwendungen	40.000,00	40.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
5317000 Zuw./Zu lfd. Zw. priv. U	40.000,00	40.000,00	Zuschuss: Tagespflege, SKF/HWH (Koop.vertrag)	0,00	0,00	0,00	0,00	HSP-Maßnahme Nr. 23, (24 = PSP 1.36.02.01)
1.36.01.03 Unterstützung selbstorg. Förderung	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
5237000 Erst lfd. Verw. pri. Un	0,00	0,00	Aufwandsersatz für Tagesmütter bei Einrichtung der Räumlichkeiten. Programm läuft Ende 2013 aus	0,00	0,00	0,00	0,00	Sollte das Programm neu aufgelegt werden, erfolgt eine 1:1 Refinanzierung
DK 52 gesamt	237.287,76	428.791,35		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	

3602 Jugendarbeit

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Gesamt	224.447,86	212.998,57		133.330,00	132.330,00	132.330,00	132.330,00	
1.36.02.01 Zuschüsse Träger Jugendarbeit	174.033,97	162.621,10		80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	174.033,97	162.621,10		80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
5317000 Zuw./Zu lfd.Zw.pnv.U	174.033,97	162.621,10	Zuschüsse Träger Jugendarbeit (Gesamplan). Der Gesamplan ist bis 31.07.2012 gültig. Eine Fortschreibung ist zu verhandeln.	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	Gesamplan von JHA, HA, Rat bis 31.07.2016 weiter bewilligt. Die Kosten wurden auf 80.000 €/Jahr reduziert. HSP-Maßnahme Nr 24 wurde umgesetzt.
1.36.02.02 Kindererholung WEH	0,00	0,00	KOMPLETT FREIWILLIG	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	0,00	0,00		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
5331000 Soz.Lst.natur.P.a.E	0,00	0,00		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	Der Ansatz in Höhe von 4.000 € ist beizubehalten. In den letzten Jahren erfolgte keine Zahlung, da der Ansatz zu spät freigegeben worden ist.
1.36.02.03 Kindererholung Stolbärchen	23.694,82	27.996,56	KOMPLETT FREIWILLIG	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	23.694,82	27.996,56		13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	
5331000 Soz.Lst.natur.P.a.E	23.694,82	27.996,56	Kind erh. (Ferienmaßnahmen JA Stolbärchen) Finanzierung über Spenden und Teilnehmerbeiträge.	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	
1.36.02.04 Kinder- und Jugendevents	2.547,09	2.008,53	KOMPLETT FREIWILLIG	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
DK 53 Transferaufwendungen	2.547,09	2.008,53		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
5331000 Soz.Lst.natur.P.a.E	2.547,09	2.008,53	teilweise Refinanzierung aus Spenden und Eintrittsgeldern	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
1.36.02.05 Jugendarbeit allgemein	24.171,98	20.372,38	KOMPLETT FREIWILLIG	33.830,00	32.830,00	32.830,00	32.830,00	
DK 50 Personalaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
5019000 Sonstige Beschäftigte	0,00	0,00	Honorare, wenn nicht über Spenden (sh. 5499999)	0,00	0,00	0,00	0,00	entfällt
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	0,00	0,00		500,00	500,00	500,00	500,00	
5281000 Aufw für sonstige Sachleistungen	0,00	0,00	Werbeaktion Stolbärchen	500,00	500,00	500,00	500,00	
DK 53 Transferaufwendungen	24.171,98	20.372,38		33.330,00	32.330,00	32.330,00	32.330,00	
5331000 Soz.Lst.an.nat.Pers.äußerh.v.Eintr.	3.638,70	2.789,56	Jugenderholung, Allg.Zusch. Jugendverbände, Mitarbeiterschulung (freie Träger)	27.830,00	27.830,00	27.830,00	27.830,00	Jugenderholung 23.000€; All.Zusch. Jugendverbände 3.830€; Mitarb.schul.(Freie Träger 1.000€)
5317000 Zuw. u. Zusch f. lfd.Zw.an.pr.Untern	2.199,48	2.342,47	Jugend Parlament	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	
5339000 Sonstige soziale Leistungen	638,70	534,85	Projekt Generation Jugend	2.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	In einem städteregionsweiten Projekt ist für 2014 eine Projektreihe nebst Fachtag zum Thema der Persönlichkeits- und Fachstärkung geplant. Somit ist der Ansatz für 2014 einmalig höher anzusetzen.

3603 Sost. Leistungen zur Förderung junger Menschen/Familien

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Gesamt	8.830.084,80	8.197.915,26		8.975.500,00	8.941.300,00	8.941.300,00	8.941.300,00	
1.36.03.01 Jugendsozialarbeit §13	148.126,41	110.584,90		106.000,00	105.500,00	105.500,00	105.500,00	
DK 53 Transferaufwendungen	148.126,41	110.584,90		106.000,00	105.500,00	105.500,00	105.500,00	
5317000 Zuw/Zu lfd Zw priv U	41.294,88	0,00	Mietzuschuss Jug.Berufshilfe. Zukünftig ist dieser Zuschuss nicht mehr auszuweisen, da durch die Verrechnung der Kostenstelle 230103 Gebäude Bergstraße die sich darin befindliche Jugendberufshilfe zu 92% über die Umlagekostenarten 9410100 und 9410200 bereits entsprechend belastet wird.	0,00	0,00	0,00	0,00	
5331000 Soz Lst.natür.P.a.E	106.831,53	110.584,90	Das Projekt Jugend in Arbeit Plus fiel ab 01.06.2011 weg. Mittel für Aktion Sport statt Gewalt und Fördermaßn Jugendl. Arbeitslose (Jug.Berufshilfe) bleiben FREIWILLIG	106.000,00	105.500,00	105.500,00	105.500,00	Jug.berufshilfe = 104.000 €; Aktion Sport statt Gewalt in 2014 = 2.000 €, da für das Nachtsportangebot "Breinight Active" Honorarkräfte einzusetzen sind und der Kommunalcup 2014 sein 10jähriges Jubiläum feiert, was zu besonderen Veranstaltungen führt. Ansonsten für Sport statt Gewalt jährlich 1.500 €
1.36.03.02 Erz. Kinder- u. Jugendschutz § 14	522,33	1.410,25		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
DK 53 Transferaufwendungen	522,33	1.410,25		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
5331000 Soz Lst.natür.P.a.E	522,33	1.410,25	Jugendschutz (incl. Veranstalt. "Jugend feiert in den Karneval") FREIWILLIG	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
1.36.03.03 Allg. Förd. d. Erziehung i. d. Familie	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
DK 53 Transferaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
5331000 Soz Lst.natür.P.a.E	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
1.36.03.04 Beratung Partnerschaft	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
DK 53 Transferaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
5331000 Soz Lst.natür.P.a.E	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
1.36.03.05 Gem. Unterbr. von Müttern o. Vätern mit	457.607,68	389.036,84		390.000,00	390.000,00	390.000,00	390.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	457.607,68	389.036,84		390.000,00	390.000,00	390.000,00	390.000,00	
5332000 Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	457.607,68	389.036,84		390.000,00	390.000,00	390.000,00	390.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 27 Der Ansatz in Höhe von 300.000 € war im HHJ 2012 nicht auskömmlich. Dies wurde im Zusammenhang mit HSP mitgeteilt. Eine Prognose für das HHJ 2014 gestaltet sich schwierig, da die Entwicklung im Vorfeld nicht abschätzbar ist. Somit ist entspr. des Ergebnisses 2012 der Ansatz in Höhe von 390.000 € anzusetzen.
1.36.03.06 Betreuung Kinder in Notsituationen	0,00	0,00		16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	
DK 53 Transferaufwendungen	0,00	0,00		16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	0,00	0,00		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	vorsorgl. Anmeldung für 1 Fall
5332000 Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	0,00	0,00		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	vorsorgl. Anmeldung für 1 Fall
1.36.03.07 Unterst. z. Erfüllung d. Schulpflicht	0,00	0,00		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	0,00	0,00		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
5332000 Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht	0,00	0,00		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 28 In 2012 mussten hier keine Maßnahmen eingeleitet werden, so dass das Geld im HSP eingespart werden konnte. Rein vorsorglich ist jedoch für 2014 ein Ansatz in Höhe von 4.000€ einzuplanen, da bei zunehmender Schulmüdigkeit und gleichzeitiger gesetzl. Schulrechtsänderung mit einem erhöhten Hilfebedarf gem. SGB VIII gerechnet werden kann.
1.36.03.08 Andere Hilfen zur Erziehung §27	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
DK 53 Transferaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
1.36.03.09 Institutionelle Beratung §28	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
DK 53 Transferaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
1.36.03.10 Soziale Gruppenarbeit §29	0,00	0,00		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	0,00	0,00		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	0,00	0,00		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	vorsorgl. Anmeldung
1.36.03.11 Erziehungsbeistand §30	434.224,25	346.728,98		370.000,00	370.000,00	370.000,00	370.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	434.224,25	346.728,98		370.000,00	370.000,00	370.000,00	370.000,00	
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	434.224,25	346.728,98		370.000,00	370.000,00	370.000,00	370.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 29 Die Kürzung des Ansatzes von 430.000€ auf 350.000€ konnte in 2012 eingehalten werden. Durch den im Zuge der Inklusion zu erwartenden vermehrten Einsatz von Schulbegleitern als Pflichtaufgabe des SGB VIII ist der Ansatz in 2014 auf 370.000€ hochzusetzen.
1.36.03.12 Sozialpädagogische Familienhilfe	882.175,85	629.190,28		700.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	882.175,85	629.190,28		700.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	882.175,85	629.190,28		700.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 30 Die Kürzung des Ansatzes von 1.400.000€ auf 880.000€ konnte in 2012 um weitere 245.000€ erhöht werden. Der Ansatz für 2014 wird entspr. dieser Entwicklung auf 700.000€ geschätzt.
1.36.03.13 Erziehung in einer Tagesgruppe §32	479.016,49	445.654,42		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	479.016,49	445.654,42		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
5332000 Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht	479.016,49	445.654,42		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	Schätzung anhand Jahresergebnis 2012
1.36.03.14 Vollzeitpflege §33	1.257.845,02	1.153.075,85		1.359.000,00	1.359.000,00	1.359.000,00	1.359.000,00	
DK 50 Personalaufwendungen	57.403,30	47.804,47		55.000,00	55.000,00	55.000,00	55.000,00	
5029000 Sonstige Beschäftigte	57.403,30	47.804,47	Anteilige Alterssicherung Pflegeeltern	55.000,00	55.000,00	55.000,00	55.000,00	Schätzung anhand Anzahl Pflegeeltern
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	293.006,00	233.750,05		300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	
5232000 Er. f. Aufw. v. Dri. a. lfd. Ve. tat. v.	293.006,00	233.750,05	Anteil Kostenerstattung Familienpflege andere Jugendämter	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	Schätzung
DK 53 Transferaufwendungen	907.435,72	871.521,33		1.004.000,00	1.004.000,00	1.004.000,00	1.004.000,00	

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	905.508,20	871.284,33	Pflegekinderdienst (FREIWILLIG); Erziehungsstellen, Familienpflege	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 31 Der bereits in 2012 höher angesetzte Ansatz von 850.000€ war nicht auskömmlich, so dass für 2014 1.000.000€ beantragt werden. Der Pflegekinderdienst soll stärker ausgebaut werden, da Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht werden können, u. a. auch kostengünstiger als Heimfälle sind.
5339000 Sonstige soziale Leistungen	1.927,52	237,00	Unfallversicherung Pflegeeltern, Regul. V. Schäden nicht über d. Vers. schutz abged. Schäden durch Pflegekinder	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	vorsorgl. Ansatz für unvorhersehbare Fälle
1.36.03.15 Heimerziehung, betreute Wohnform	3.934.175,82	3.928.383,73		4.150.000,00	4.150.000,00	4.150.000,00	4.150.000,00	
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	76.904,74	355.683,92		350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	
5232000 Er f. Aufw. v. Drit. a. lfd. Ve.-lät. v.	76.904,74	355.683,92	Kostenerstattung Heimpflege andere Jugendämter	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	Schätzung
DK 53 Transferaufwendungen	3.857.271,08	3.572.699,81		3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00	
5332000 Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	3.857.271,08	3.572.699,81	Heimpflege	3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 32 Die Kürzung des Ansatzes von 4.500.000€ auf 3.800.000€ konnte um weitere Einsparungen in Höhe von 200.000€ erweitert werden. Vorsorglich sollte der Ansatz für 2014 weiterhin in Höhe von 3.800.000€ erfolgen.
DK 54								
5431030 Prüfung Beratung Rechtsschutz			bisher über Kostenstelle 5100	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	anfallende Gerichtskosten sind nicht mehr über die Kostenstelle 5100 pauschal zu buchen, sondern direkt beim Produkt
1.36.03.16 Intensive sozialpäd. Einzelbetr.	11.868,40	9.367,55		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	11.868,40	9.367,55		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	11.868,40	9.367,55		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 33 Die Kürzung des Ansatzes 2012 von 17.000€ auf 12.000€ konnte mit weiterer Einsparung in Höhe von 2.500€ eingehalten werden. Für 2014 werden vorsorglich wiederum 12.000€ angemeldet.
1.36.03.17 Hilfe für junge Volljährige §41	769.700,88	688.881,70		740.000,00	740.000,00	740.000,00	740.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	769.700,88	688.881,70		740.000,00	740.000,00	740.000,00	740.000,00	
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	36.886,85	33.016,39		40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 34 Das Einsparziel 2012 von 45.000€ auf 40.000€ konnte um weitere 6.000€ erhöht werden. Vorsorglich ist für 2014 wiederum ein Ansatz in Höhe von 40.000€ einzuplanen.
5332000 Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	732.814,03	655.865,31		700.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 35 Die für 2012 erwartete Mehrausgabe (Erhöhung des Ansatzes von 680.000€ auf 840.000€) blieb aus. Vorsorglich wird in 2014 mit einer Ausgabe von 700.000€ gerechnet.
DK 54								
5431030 Prüfung Beratung Rechtsschutz			bisher über Kostenstelle 5100	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	anfallende Gerichtskosten sind nicht mehr über die Kostenstelle 5100 pauschal zu buchen, sondern direkt beim Produkt
1.36.03.18 Vorl. Maßn. z. Schutz v. Kindern	79.351,22	102.057,19		70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	79.351,22	102.057,19		70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	46.517,67	32.464,46		40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 36 Die für 2012 erwartete Mehrausgabe (Erhöhung des Ansatzes von 40.000€ auf 48.000€) blieb aus. Vorsorglich werden für 2014 40.000€ angemeldet.
5332000 Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	32.833,55	69.592,73		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 37 Das hohe Jahresergebnis 2012 beruht darauf, dass über dieses Produkt die Kosten für einen minderjährigen unbegleiteten Flüchtling abgerechnet werden. Diese werden zu 100% erstattet. Nach Volljährigkeit Ende 2013 fallen diese Kosten weg, so dass ein Ansatz in Höhe von 30.000€ angemeldet wird.
1.36.03.19 Eingliederungshilfe	285.897,88	255.060,28		280.000,00	280.000,00	280.000,00	280.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	285.897,88	255.060,28		280.000,00	280.000,00	280.000,00	280.000,00	
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	114.705,56	125.824,00	LRS	130.000,00	130.000,00	130.000,00	130.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 38 (Ansatz 125.000€) konnte fast erreicht werden. Vorsorglich werden für 2014 130.000 € angemeldet.
5332000 Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	171.192,32	129.236,28		150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 39 Das Einsparziel 2012 von 250.000€ auf 200.000€ konnte um weitere 70.000€ erhöht werden. Für 2014 wird ein Ansatz in Höhe von 150.000€ angemeldet.
DK 54								
5431030 Prüfung Beratung Rechtsschutz			bisher über Kostenstelle 5100	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	anfallende Gerichtskosten sind nicht mehr über die Kostenstelle 5100 pauschal zu buchen, sondern direkt beim Produkt
1.36.03.20 Sonst. Aufw. des örtl./überörtl. Träger	11.603,43	20.077,78		22.000,00	22.000,00	22.000,00	22.000,00	
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	0,00	0,00		500,00	500,00	500,00	500,00	
5232000 Er. f. Aufw. v. Dritt. a. lfd. Ve.-tät. v. SK nicht vorhanden	836,04	666,07	prophyl. Maßnahmen JGH (FREIWILLIG)	500,00	500,00	500,00	500,00	
5237000 Er. f. Aufw. v. Dritt. A. lfd. Ve.-tät. V		666,07	Schriftl. Übersetzungen und Dolmetschertätigkeiten + Amtsvormundschaft (Kosten Deut. Institut. Rechtshilfereg. - Internat. Soz. - Dienst. Kostenfestsetz. bescheide. Gerichtskosten)	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	Im Bereich Vormundschaften müssen vermehrt Dolmetscher eingesetzt werden, um bei den gesetzl. vorgeschriebenen Besuchskontakten, Krisengesprächen u. Arztbesuchen hier hauptsächlich bei den minder. unbegleiteten Flüchtlingen Dolmetscher eingesetzt werden
DK 53 Transferaufwendungen	11.603,43	20.077,78		21.500,00	21.500,00	21.500,00	21.500,00	
5332000 ? Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht. SK 5331000	11.603,43	20.077,78	Betreuungsweisungen JGH	21.500,00	21.500,00	21.500,00	21.500,00	HSP-Maßnahme Nr. 40 Das Sparziel konnte bis auf 77,78€ eingehalten werden. Da Betreuungsweisungen nicht im Voraus absehbar sind, wird für 2014 ein Ansatz in Höhe von 21.500€ angemeldet.
1.36.03.21 Mitarbeiterfortbildung	0,00	3.029,22		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
DK 54 Sonst. ordentl. Aufwend.	0,00	3.029,22		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
5411010 Aufw. für Aus- u. Fortbild. Umschul.	0,00	3.029,22	Gem. Gefährdungsanalyse wurde vom GUV festgelegt (Auflagen Arbeitssicherheit), dass für MitarbeiterInnen, die Hausbesuche durchführen u. unbekannte rauml. Situationen betreten regelmäßig ein Deeskalationstraining anzubieten ist. Ebenso müssen auch Mitarbeiter mit Publikumsverkehr an einem solchen Training teilnehmen können	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
5411020 Aufw. für übernommene Reisekosten	0,00			500,00	500,00	500,00	500,00	vorsorgliche Anmeldung; es wird zunächst versucht die Seminare In-House durchzuführen
5431120 Sonst. Gesch.aufwendungen		29,22		100,00	100,00	100,00	100,00	vorsorgliche Anmeldung; wird bei In-House Seminaren für die Bewirtung erforderlich.
1.36.03.22/Sonstige Maßnahmen	77.969,14	115.376,29		288.500,00	254.800,00	254.800,00	254.800,00	
DK 50 Personalaufwendungen	74.566,44	95.094,50		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
5019000 Sonstige Beschäftigte	74.566,44	95.094,50	Sprachförderung Delfin (vermehrte Fälle) 100%ige Refinanzierung	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	1.051,95	10.994,11		14.000,00	0,00	0,00	0,00	
5281000 Aufw. für sonstige Sachleistungen	1.051,95	10.994,11	Bildungs- u. Teilhabepaket; hier Schulsozialarbeit, hier nur Sachaufwendungen für Projektmittel/Aufteilung der gesplitteten Aufwendungen/Auszahlungen	14.000,00	0,00	0,00	0,00	Projekt läuft Mitte 2014 aus. Weitere Fortführung noch unklar.
DK 53 Transferaufwendungen	1.025,14	3.757,66		140.500,00	135.800,00	135.800,00	135.800,00	
5318000 Zuw. u. Zusch. f. lf. Zwe. an übr. Berei				43.820,00	43.820,00			Familienhebamme "Guter Start ins Leben" (durch Einnahmen in 2014/15 zu 100% gedeckt. Weiterbewilligung ab 2016 noch offen)
5331000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerm. v. Einr.	647,39	1.097,32	pädagogisches Handgeld: 800,- €; Tagespflege: 10.000,- € (aus erzieher. Gründen) Aufbau Netzwerk Frühwarnsystem: 10.000,- € Gem. Beschlüsse HA/Rat sind A51 z. Verf. zu stellen. Präventionsbudget 50.000,- € (2012/2013) Fallrevision/Finanzbudget 115.000,- € (2012/2013) Erprobung Erziehungsberatungsbudget 10.000,- € (2012/2013)	135.800,00	135.800,00	135.800,00	135.800,00	päd. Handgeld: 800€; Tagespflege aus erz. Gründen vorsorglich: 10.000€; Aufbau Netzwerk Frühwarnsystem: 15.000€; Prävent.budget: 50.000€; Fallrevision/Finanzbudget: 50.000,- €; Erprob. Erz.ber.budget: 10.000€ In 2012 konnten im ASD positive Einsparziele erreicht werden. Dies soll in 2013 fortgesetzt werden. Als 2. Stufe soll in 2014 die Präventionsarbeit und Fallrevision verstärkt durchgeführt werden, um die positiven Effekte im ASD lanofristig zu sichern
5339000 Sonstige soziale Leistungen	377,75	2.660,34	Projekt: Kinderarmut, alle hierfür anfallenden Kosten können - nach Rücksprache Wirtschaftsprüfer - als ein Transferaufwand verbucht werden.	4.700,00	0,00	0,00	0,00	Projekt läuft am 31.07. 2014 aus. Weitere Fortführung noch unklar.
DK 54 Sonst. ordentl. Aufwend.	1.325,61	5.530,02		34.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	
5411010 Aufw. Aus/Forb/Umsch	830,61	1.126,80	gehört zu Qual. entw. ASD	800,00	800,00	800,00	800,00	
5411020 Reisekosten		66,80	gehört zu Qual. entw. ASD	200,00	200,00	200,00	200,00	
5431030 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	0,00	0,00	Qual. entw. ASD 20.000,- (2010), 4.000,- (2011), 4.000,- (2012), 20.000,- (2013), 4.000,- (2014), Guterachterk. Verdacht Sex. Mißbr. 5.000,-	25.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	Die für 2013 bereitgestellten 20.000,- € für Qual. entw. ASD sind verfrüht eingestellt. Für 2013 sind 4.000,- € auskömmlich. Durch die Einstellung von einigen neuen Mitarbeitern im ASD ist im HHJ 2014 der Betrag in Höhe von 20.000,- € für die Qual. entw. ASD - auch aufgrund der Auswirkungen des neuen Bundeskinderschutzgesetzes- erforderlich.
5431120 Sonstige Geschäftsaufwendungen	495,00	4.336,42	Begrüßungspaket Neugeborene FREIWILLIG + sonst. Gesch.aufw. Qual. entw. ASD	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	Es müssen neue Begrüßungstaschen mit Inhalt angeschafft werden.

3605 Tageseinrichtungen für Kinder

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Gesamt	5.340.521,84	5.309.497,00		6.314.300,00	6.394.100,00	6.484.100,00	6.575.100,00	
1.36.05.01 bis 1.36.05.19 Kindergarten			Anmeldung bei 1.36.05.21. Kontierung im IST auf die einzelnen Kigas. Zur besseren Planung HH 2014 das vorl. IST jedoch zusammen gefasst bei 1.36.05.21					
1.36.05.03 KiGa Auf der Liester	37.371,17	25.765,12		25.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	
DK 50 Personalaufwendungen	1.056,00	3.190,00		10.000,00	0,00	0,00	0,00	
5019000 Sonstige Beschäftigte	1.056,00	3.190,00	Honorar Logopädie	10.000,00	0,00	0,00	0,00	1:1 Finanzierung; ab 2015 = 0 €, da eigene Kraft aus Mutterschaftsurlaub zurückkehrt
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	36.315,17	22.575,12		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	
5237000 Er f. Auf. v. Dritt. a. lf. Ve.-tat. v	36.315,17	22.575,12	Fahrtkosten integr. Kinder	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	1:1 Finanzierung
1.36.05.09 Kita Franziskusstr.								
5411010			Schwerpunktarbeit Kita Sprache (Bundesprojekt)	25.000,00	0,00	0,00	0,00	1:1 Finanzierung Projekt läuft bis Ende 2014
1.36.05.13 Kita Piröwweg								
5411010			Schwerpunktarbeit Kita Sprache (Bundesprojekt)	25.000,00	0,00	0,00	0,00	1:1 Finanzierung Projekt läuft bis Ende 2014
1.36.05.20 KiGa "Freie Träger"	4.935.552,79	4.900.582,95		5.870.200,00	5.960.000,00	6.050.000,00	6.141.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	4.935.552,79	4.900.582,95		5.870.200,00	5.960.000,00	6.050.000,00	6.141.000,00	
5318000 ZuW/Zu lfd Zw übrige Bereiche	4.935.552,79	4.900.582,95	gesetzl. Betr.kostenzuschuss. Die Kosten enthalten die Weiterleitung des Landesanteiles an den Betriebskosten. Übernahme Trägeranteile. Zuschuss Erstausrüstung und Planung (sh. Beiblatt)	5.870.200,00	5.960.000,00	6.050.000,00	6.141.000,00	
1.36.05.21 KiGa allgemein	367.597,88	383.148,93		419.100,00	419.100,00	419.100,00	419.100,00	
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	358.977,29	367.377,36		389.500,00	389.500,00	389.500,00	389.500,00	
5215000 Unterh. BüG	49.373,03	50.463,39	Einrichtung, Reinigung Kitawäsche, Brandschutztechnische Untersuchung für Feuerlöscher	54.100,00	54.100,00	54.100,00	54.100,00	Reinigung Kita Wäsche: 45.000 €, Einrichtung Budget 7.100 €, Brandschutzuntersuchung 2.000 €
5281000 Aufw. für sonstige Sachleistungen	303.105,05	311.761,03	Gemeinsch.verpflegung, Komm. Qual.sich. (Schulung U3, Sprachförderung, Bildung/Erziehung), Elternarbeit, Sonst. Verbrauchsmittel, Beschäft. Material, Therap. Material integr. Gruppen	331.400,00	331.400,00	331.400,00	331.400,00	Gemeinsch.verpfl.: 250.000 € Kommunale Qual.sich.: 15.000 € Elternarbeit: 3.000 € Sonst. Verbr.mittel: 27.000 € Beschäft. Material(Budget): 30.400 € Therap. Material integr. Gruppen: 6.000 € (mehr Geld erforderlich, da Kita Gressenich zus. integr. Gruppe
5291000 Aufw. für sonstige Dienstleistung	1.865,18	3.254,16	bew. A10 Verbrauchsmittel, z.B. Verbandstoffe					
	4.634,03	1.898,78	Kosten Hygieneüberwachung, Meki (Projekt läuft aus), Arztl. Gesundheitsvorsorge	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	Kosten Hygieneüberw.: 1.500 €, ärztl. Gesundh. Vorsorge: 2.500 €
DK 54 Sonst. ordentl. Aufwend.	8.620,59	15.771,57		29.600,00	29.600,00	29.600,00	29.600,00	
5411010 Aufw. Aus/Forb/Umsch	3.628,37	6.530,50		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	Da Fortbildungen nicht mehr selbst von den Mitarbeitern/Innen (ganz oder teilweise) gezahlt werden sollen, ist der Anstz bei ca. 170 in Kitas Beschäftigten zu erhöhen, um dem gesetzl. Vorgegebenen Anspruch auf Schulung und Weiterbildung zu genügen.
5411020 Aufw. überm. Reisekost	0,00	4.551,00		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	Begründung s.o.
5431070 Zeitungen und Fachliteratur	131,50	119,60		200,00	200,00	200,00	200,00	

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
5431120 Sonstige Geschäftsaufwendungen	873,22	822,45		3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	Erhöhung erforderlich, da für 19 Kitas Fernseh- Rundfunkgebühren zu zahlen sind
5431140 Kostenabrechnung Fahrtenbücher	3.987,50	3.748,02		5.800,00	5.800,00	5.800,00	5.800,00	

3606 Einrichtungen der Jugendarbeit

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Gesamt	73.100,09	64.345,17	KOMPLETT FREIWILLIG	67.230,00	67.230,00	67.230,00	67.230,00	
1.36.06.01 Spiel- und Bolzplätze	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
1.36.06.02 Kinderkino	126,68	573,26		250,00	250,00	250,00	250,00	
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	126,68	573,26		250,00	250,00	250,00	250,00	
5281000 Aufw. für sonstige Sachleistungen	126,68	573,26	finanz. aus Eintrittsgeldern u. Kl. Spenden	250,00	250,00	250,00	250,00	
1.36.06.03 Sonstige Jugendeinrichtungen	72.973,41	53.771,91		66.980,00	66.980,00	66.980,00	66.980,00	
DK 50 Personalaufwendungen	14.133,00	13.590,00		19.200,00	19.200,00	19.200,00	19.200,00	
5019000 Sonstige Beschäftigte	14.133,00	13.590,00	Honorare OT Städtmitte, Münsterbusch, Busbach, Jugendbus, mobile Jugendarbeit	19.200,00	19.200,00	19.200,00	19.200,00	
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	8.800,48	11.592,70		15.730,00	15.730,00	15.730,00	15.730,00	
5215000 Unterh. BuG	1.964,57	3.192,45	Beschäftigungsmaterial und Einrichtung OT Städtmitte, Busbach, Münsterbusch, mobile Jugendarbeit	3.230,00	3.230,00	3.230,00	3.230,00	
5221010 Unterh. d. sonst. unbewegl. Vermögens	0,00	564,85	Bei den informellen Jugendtreffs (Holzhütten) sind lfd. bestandserhaltende Maßnahmen durchzuführen	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	Im Rahmen der mobilen Jugendarbeit ist es geplant, weitere Schutzhütten zu errichten, um sozialraumbezogen informelle Treffpunkte für Jugendliche zu ermöglichen.
5281000 Aufw. Sachleistungen	6.835,91	7.835,40	Veranstaltungen mobile Jugendarbeit, OT Städtmitte, Münsterbusch, Busbach, päd. Material Jugendbus	9.500,00	9.500,00	9.500,00	9.500,00	HSP-Maßnahme Nr. 25 bezieht sich auf SK 5318000 (Zusch. ev. Kirche 11.248€)
DK 53 Transferaufwendungen	49.194,30	27.694,30		29.150,00	29.150,00	29.150,00	29.150,00	
5317000 Zuw./Zu lfd./Zw. priv. U	1.900,00	1.900,00	Betriebskostenzuschuss Spielmobil 1.900,-	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	
5318000 Zuw./Zu lfd./Zw. übr. Be	47.294,30	25.794,30	Zuschüsse Freie Träger Gestaltung offene Jugarbeit (Komm. Landesmittel), KOT Donnerberg (lt. Vertrag), Jugendheime (Richtl. Förder. Jug. arb), Betriebskostenzuschuss Alte Schule Venwegen. Der Mietzuschuss und Betriebskostenzuschuss alte Schule Venwegen ist zukünftig nicht mehr auszuweisen, da durch die Verrechnung der Kostenstelle 230065 der sich dann befindliche Jugendtreff über die Umlage- kostenarten 9410100 und 9410200 bereits ent- sprechend belastet wird	27.250,00	27.250,00	27.250,00	27.250,00	Zusch. freie Träger offene Jug. arb. (Kommun. Landesmittel: 6.500 € KOT Donnerberg (Vertrag): 17.248 € Jugendheime (Richtl. Förd. Jug. arb.): 3.500 € HSP-Maßnahme Nr. 25 wird umgesetzt (Der Zuschuss ev. Kirche in Höhe von 11.248 € ist nicht eingeplant)
DK 54 Sonst. ordentl. Aufwend.	845,63	894,91		2.900,00	2.900,00	2.900,00	2.900,00	
5411010 Aufw. Aus/Forb/Umsch	309,00	299,00	Fortbild. Jug. arb.	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	neues Personal muss geschult werden
5411020 Aufw. überm. Reisekost.	0,00	58,50	Reisek. Fortb. Jug. arb.	300,00	300,00	300,00	300,00	
5412000 Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	0,00	0,00	mob. Jugendarbeiter (Sehtest alle 5 Jahre, Gesundheitsüberprüfung)	300,00	300,00	300,00	300,00	
5431070 Zeitungen und Fachliteratur	44,00	0,00	Abo Stolberger Nachrichten	0,00	0,00	0,00	0,00	
5431120 Sonstige Geschäftsaufwendungen	89,75	18,31		500,00	500,00	500,00	500,00	Erhöhung erforderlich, da für 4 Jugendtreffs sowie den Jugendbus Rundfunk- und Fernsehgebühren zu zahlen sind
5431140 Kostenabrechnung Fahrtenbücher	402,88	519,10		600,00	600,00	600,00	600,00	
5499999 Aufwendungen aus erh. Spenden	0,00	0,00	Spendeneinnahmen für Jugendheime nicht planbar	0,00	0,00	0,00	0,00	

3607 Sonst. Einrichtungen zur Förderung junger Menschen/Familien

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
13607.01 Sonst. Einr. z. Förd. jung. Menschen	166.440,54	149.000,00		189.000,00	189.000,00	189.000,00	189.000,00	
DK 53 Transferaufwendungen	166.440,54	149.000,00		189.000,00	189.000,00	189.000,00	189.000,00	
5314000. Zuw/Zu lfd. Zw's ö. Be	60.000,00	81.000,00	Zuschüsse Familienzentren	106.000,00	106.000,00	106.000,00	106.000,00	Durch vermehrte Anerkennungen von FZ fallen höhere Zuschüsse an.
5317000. Zuw/Zu lfd. Zw. priv. U	67.700,00	67.700,00	Zuschüsse HWH-Träger Jugendhilfe (Mütterberat. SKF, SKM Ehrenamt), Personal- u. Sachkostenzuschüsse AWO, SKM	67.700,00	67.700,00	67.700,00	67.700,00	HWH: 9.500 € Mütterberatung SKF: 14.600 € SKM Ehrenamt: 400 € Pers. u. Sachk. zusch. AWO: 14.060 € Pers. u. Sachk. zusch. SKM: 29.140 €
5318000. Zuw/Zu lfd. Zw. übr. Be	38.740,54	300,00	Jährliche Betriebskosten Kugel, Teilweise Refinanzierung über Trägerverein	15.300,00	15.300,00	15.300,00	15.300,00	Mitgliedsbeitrag Kugel 300€ und Betriebskostenausgleich gem. Vertrag

1.36.05.20, Sachkonto 5318000

Zusammensetzung:

	Ansätze					
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Summe gesamt:	4.741.400	5.380.400	5.870.600	5.958.283	6.046.263	6.136.162
gesetzl. Betriebskostenzuschuss	4.400.000	4.975.000	5.600.000	5.684.000	5.769.260	5.856.000
Übernahme Trägeranteil für	166.900	255.400	270.600	274.283	277.003	280.162
Kita Zauberbox	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
Kita Mausbach	15.000	15.500	15.000	15.500	15.500	15.700
Kita Venwegen	16.400	16.400	16.400	16.400	16.400	16.400
Kita Zwergenburg	14.500	15.000	15.200	15.400	15.600	15.800
Kita ev. Kirchengemeinde	46.500	47.500	50.500	51.258	52.027	52.808
Kita St. Barbara	15.000	15.500	15.000	15.500	15.500	15.700
Kita St. Sebastianus (ab 01.08.2012)	13.000	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500
Kita Caritas Lebenswelten (01.08.2012)incl. Mietanteil	23.500	56.000	65.000	65.975	66.965	67.970
Kita Caritas Lebenswelten Mietanteil (Mietanteil oben enthalten)	11.000	26.000	0	0	0	0
Kita Donnerberg (01.08.2013)	0	20.000	50.000	50.750	51.511	52.284
Zuschuss Erstausrüstung für	167.500	150.000	0	0	0	0
Kita Caritas Lebenswelten	137.500	0	0			
Kita St. Barbara	30.000	0	0			
Kita Donnerberg	0	150.000	0			
Zuschuss Planungskosten für	7.000	0	0	0	0	0
Kita Donnerberg	7.000	0	0			

Anlage 2

Kostenstelle Jugendamt 2014

5100 Jugendamt

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Gesamt	53.041,32	37.379,12		72.800,00	62.800,00	47.800,00	47.800,00	
DK 52 Sach- u. Dienstleist.	5.524,69	6.572,74		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	
5215000 Unten BuG	313,42	82,99	für Toner, Reparaturen Rechenmaschine etc.	500,00	500,00	500,00	500,00	Anschaffungen unter 60 € für das Amt 51
	4.957,91	5.031,40	bew. A10 Anteil Kopiergeräte					
5281000 Aufw Sachleistungen	253,36	1.458,35	Arb.kreis Jug. arb./Komm. Aktiv. Progr. FREIWILLIG	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
DK 54 Sonst. ordentl. Aufwend.	47.516,63	30.806,38		70.800,00	60.800,00	45.800,00	45.800,00	
5411010 Aufwend. für Aus- u. Fortbild., Umschul.	8.474,20	2.352,75	hier nur reine Fortbildungskosten FREIWILLIG Pflichtaufgabe nach SGB VIII	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	In 2012 u. 2013 können die Schulungs-/Qualifizierungsmaßnahmen aus einem Sonderfond gezahlt werden. Dies fällt in Zukunft weg, so dass die nach SGB VIII vorgeschriebenen Schulungen aus dieser Position zu zahlen sind.
5411020 Aufw. für übernommene Reisekosten	1.825,75	713,56	nur Reisekosten zur Fortbildung! FREIWILLIG	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	Begründung s.o.
5429000 So Aufw. in an Rech/D	15.565,23	5.854,80	Jugendhilfeplanung (2012: neue Datenerhebung, ansonsten Fortschreibung)	30.000,00	20.000,00	5.000,00	5.000,00	Im Rahmen der Weiterentwicklung der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ist eine Fortschreibung des Bedarfsplanes mit Grundlagenerhebungen durch ein externes Institut erforderlich.
5431030 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	2.784,26	937,10	Auswärt. Rechtsberatung im Bedarfsfall	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	vorsichtshalber Ansatz in dieser Höhe, da nicht absehbar wieviele Gerichtsfälle übernommen werden müssen.
5431050 Büromaterial	2.259,84	2.034,97		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	höherer Ansatz erforderlich, da mehr Personal und mehr Kopierer im Einsatz, was mehr Papierkosten und Tonerbeschaffungen erfordert.
5431070 Zeitungen und Fachliteratur	827,29	827,32		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
5431100 öffentliche Bekanntmachungen	0,00		Da Veröffentlichungen im Amtsblatt vorgenommen werden, fallen hier wesentlich geringere Kosten an.	50,00	50,00	50,00	50,00	
5431120 Sonstige Geschäftsaufwendungen	4.173,55	4.687,47	Bewirtungen, Kostenerstattung Bahnfahrten, Parkgebühren etc.	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	
5431130 Beitr. zu Verbänd., Berufsvertr. u. Ver.	1.102,00	1.231,00	Beiträge Dt. Jugendinstitut und Deutscher Verein Kinderhilfswerk wurde gekündigt	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	
5431140 Kostenabrechnung Fahrtenbücher	10.504,51	12.167,41		14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	Dienstreisen im ASD nehmen zu aufgrund veränderter ges. Vorgaben (Zuständigkeitsregelung)

Fahrzeuge Jugendamt

Gesamt	10.155,56	7.768,79		12.800,00	12.800,00	12.800,00	12.800,00	
510001 Jugendbus	4.413,23	3.046,42	FREIWILLIG	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	
5251100 Treibstoffe für Fahrzeuge	979,37	889,60		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
5251200 Kfz-Steuer	993,50	993,50		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
5251300 Sonstige U.L. von Fahrzeugen	2.440,36	1.163,32		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	vorsorgl. Ansatz für evtl. Reparaturen (in 2013 hohe Reparatur erforderlich), TÜV, Abgasunters
512700 Dienstwagen A51	2.183,64	1.455,01		2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	
5251100 Treibstoffe für Fahrzeuge	1.590,86	1.232,34		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	Durch vermehrte Hausbesuche, ist der Ansatz für Treibstoff zu erhöhen.
5251200 Kfz-Steuer	176,00	176,00		200,00	200,00	200,00	200,00	Der Vertrag Kangoo läuft 09/14 aus. Vorsorglich wird ein höherer Steuersatz angemeldet, da jetzt noch niemand weiß, welches Auto dann angeschafft wird.

5251300: Sonstige U.I. von Fahrzeugen	416,78	46,67		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	vorsorgl. Ansatz für evtl. Reparaturen, TÜV, Abgasunters.
DK 54 Sonst.ordentl.Aufwend	3.558,69	3.267,36		3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	
5423000: Leasing	3.558,69	3.267,36		3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	Der Vertrag Kangoo läuft 09/14 aus. Vorsorglich wird eine höhere Leasingrate angemeldet, da jetzt noch niemand weiß, welches Auto dann angeschafft wird.

Anlage 3

Erträge 2014

3108 Unterhaltsvorschussleistungen

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
1.31.08.01 Unterhaltsvorschussleistungen	870.073,29	887.254,76		721.800,00	721.800,00	721.800,00	721.800,00	
Sonstige Transfererträge	439.500,75	462.757,20		215.000,00	215.000,00	215.000,00	215.000,00	
4211000 Ersatz v. soz. Leist.-außerh. v. Einrich	439.500,75	462.757,20	Einnahmen nach § 7 UVG	215.000,00	215.000,00	215.000,00	215.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 41 Im HHJ 2012 wurden Istmäßig 235.000€ vereinnahmt. Für das HHJ 2014 werden die Einnahmen auf 215.000€ geschätzt
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	430.572,54	424.497,56		506.800,00	506.800,00	506.800,00	506.800,00	
4481000 Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Land	430.572,54	424.497,56	Erstattung des Landes -Vollzug UVG-	506.800,00	506.800,00	506.800,00	506.800,00	7/15 von Ausgaben Vollzug UVG

3601 Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen/Tagespflege

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
1:36.01.02 Förd. v. Kindern in Tagespflege	91.712,88	124.365,50		182.568,00	182.568,00	182.568,00	182.568,00	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	58.888,00	66.449,50		107.568,00	107.568,00	107.568,00	107.568,00	
4141000 Zuw./Zusch. Land	58.888,00	66.449,50	LZ zur Tagespflege Personal und Sachaufwand	107.568,00	107.568,00	107.568,00	107.568,00	
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	32.824,88	57.916,00		75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	
4321010 Benutzungsgebühren	32.824,88	57.916,00	Elternbeiträge Tagespflege	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	Schätzung anhand der Entwicklung in der Tagespflege

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Gesamt	26.792,50	25.684,00		16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	
1.36.02.03 Kindererholung Stolbärchen	24.647,45	24.496,00		15.500,00	15.500,00	15.500,00	15.500,00	
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	6.633,00	7.856,00		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
4321010 Benützunggebühren	6.633,00	7.856,00	Teilnehmerbeiträge Ferienspiele	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
Privatrechtl. Leistungsentgelte	782,45	3.902,00		500,00	500,00	500,00	500,00	
4421000 Erträge aus Verkauf	782,45	3.902,00	Verkaufserlös Stolbärchen (Stofftiere), Verkauf DVD Circus, Einnahmen Aktionswoche	500,00	500,00	500,00	500,00	Die Einnahmen in 2012 gestalteten sich so hoch, da durch das Jubiläum des Stolbärchens besondere Aktionen stattfanden. Dies ist eine Ausnahme, die sich in den folgenden Jahren nicht wiederholt.
Sonstige ordentliche Erträge	17.232,00	12.738,00		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
4591015 Erträge aus erhaltenen Spenden	17.232,00	12.738,00	Spenden Ferienspiele (Stolbärchen)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	Schätzung
1.36.02.04 Kinder- und Jugendevents	2.145,05	1.188,00		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	547,50	688,00		500,00	500,00	500,00	500,00	
4321010 Benützunggebühren	547,50	688,00	Eintrittsgelder Jugendevents	500,00	500,00	500,00	500,00	Schätzung
Sonstige ordentliche Erträge	1.597,55	500,00		500,00	500,00	500,00	500,00	
4591015 Erträge aus erhaltenen Spenden	1.597,55	500,00		500,00	500,00	500,00	500,00	Schätzung

3603 Sonst. Leistungen zur Förderung junger Menschen/Familien

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vord. Ist 2011 Stand 01.02.13	vord. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Gesamt	2.160.720,26	2.053.176,85		1.793.520,00	1.404.820,00	1.361.000,00	1.361.000,00	
1.36.03.01 Jugendsozialarbeit § 13	15.600,00	9.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.600,00	9.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
4141000 Zuw/Zusch. Land	15.600,00	9.000,00	UZ Jugend in Arbeit Plus	0,00	0,00	0,00	0,00	Programm beendet
1.36.03.14 Vollzeitpflege §33	400.190,30	671.790,01		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	400.190,30	671.790,01		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
4482000 Ert. a. Kostenerst. Kostenuml. v. Gem.	400.190,30	671.790,01	Kostenerstatt. Fam.pflege durch andere JA	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 42 kann wahrscheinlich auch in 2014 erreicht werden. Die Höhe des Ertrages kann aber nur geschätzt werden, da die Einnahmen hier von den entsprechenden Zuständigkeiten, die nicht beeinflusst werden können abhängig sind.
1.36.03.15 Heimerz., sonst. betr. Wohnform	782.924,98	469.327,59		400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	782.924,98	469.327,59		400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
4482000 Ert. a. Kostenerst. Kostenuml. v. Gem.	782.924,98	469.327,59	Kostenerstatt. Heimpflege durch andere JA	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 43 kann wahrscheinlich auch in 2014 erreicht werden. Die Höhe des Ertrages kann aber nur geschätzt werden, da die Einnahmen hier von den entsprechenden Zuständigkeiten, die nicht beeinflusst werden können abhängig sind.
1.36.03.16 Intensive sozialpäd. Einzelbetr.	8.939,11	4.505,37		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.939,11	4.505,37		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
4482000 Ert. a. Kostenerst. Kostenuml. v. Gem.	8.939,11	4.505,37		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	Schätzung
1.36.03.17 Hilfe für junge Volljährige §41	2.740,37	6.282,10		7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	
Sonstige Transfererträge	2.740,37	6.282,10		7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	
4211000 Ers. soz. L. außerh.	0,00	0,00		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Schätzung
4221000 Ersatz von soz. Leist. in Einrichtungen	2.740,37	6.282,10		6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 44 Die unter der HSP-Maßnahmen Nr. 44 prognostizierten Mehreinnahmen konnten in 2012 nicht erzielt werden. Somit werden auch für 2014 "nur" 6.000 € erwartet
1.36.03.22 Sonstige Maßnahmen	950.325,50	892.271,78		932.520,00	543.820,00	500.000,00	500.000,00	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	457.445,30	403.676,00		532.520,00	143.820,00	100.000,00	100.000,00	
4140000 Zuw/Zusch. Bünd	344.550,30	275.000,00	Bildungs- u. Teilhabepaket	384.000,00	0,00	0,00	0,00	Einnahmen aus Übertrag aus Vorjahren. Projekt läuft 2014 aus.
4141000 Zuw/Zusch. Land	112.895,00	128.676,00	Sprachförderung Delfin - Kinderarmut	148.520,00	143.820,00	100.000,00	100.000,00	Delfin: 100.000 €; Kinderarmut: 4.700 € (Projekt läuft 2014 aus) Familienhebamme 43.820€ (Projekt ist bis 2015 bewilligt, Weitergenehmigung noch nicht geklärt)
Sonstige Transfererträge	492.880,20	488.595,78		400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
4211000 Ers. soz. L. außerh.	123.808,66	104.600,70		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	Schätzung aufgrund Jahresergebnis 2012
4221000 Ersatz von soz. Leist. in Einrichtungen	369.071,54	383.995,08		300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	Schätzung aufgrund Jahresergebnis 2012

3605 Tageseinrichtungen für Kinder

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist- 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist- 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Gesamt	6.705.885,94	7.789.123,99		7.222.400,00	7.294.400,00	7.367.400,00	7.441.500,00	
1.36.05.01 bis 1.36.05.19 Kindergärten			Anmeldung bei 1.36.05.21. Kontierung im IST auf die einzelnen Kigas. Zur besseren Planung HH 2014 das vorl. IST jedoch zusammen gefasst bei 1.36.05.21					
1.36.05.03 KiGa Auf der Liesfer	408.679,45	535.415,77		342.400,00	342.400,00	342.400,00	342.400,00	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	408.679,45	535.415,77		342.400,00	342.400,00	342.400,00	342.400,00	
4482000 »Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Gem.	408.679,45	535.415,77		342.400,00	342.400,00	342.400,00	342.400,00	HSP-Maßnahme Nr. 45 bezog sich nur auf das HHJ 2012! Aufgrund Finanzierungsänderung geschätzte Einnahmen wie folgt: Pers. u. Sachk. Integr. Gruppen=325.000€; Erstatt. Fahrtkosten=17.400€
1.36.05.09 KiGa Franziskusstraße	306.645,90	563.783,64		350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.666,60	24.999,96		25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
4140000 Zuw/Zusch. Bund	8.333,28	20.833,30		25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	Schwerpunkt Kita Sprache
4141000 Zuw/Zusch. Land	8.333,32	4.166,66	nur Vereinnahmung über SK 4140000	0,00	0,00	0,00	0,00	wird unter SK 4140000 vereinnahmt
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	289.979,30	538.783,68		325.000,00	325.000,00	325.000,00	325.000,00	
4482000 »Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Gem.	289.979,30	538.783,68		325.000,00	325.000,00	325.000,00	325.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 46 bezog sich nur auf das HHJ 2012! Aufgrund Finanzierungsänderungen wird mit Pers. U. Sachkostenerstattungen in Höhe von 325.000 € gerechnet.
1.36.05.13 KiGa Paroweg				25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	Schwerpunkt Kita Sprache
Zuwendungen und allgemeine Umlagen				25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
4140000 Zuw/Zusch. Bund				25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
1.36.05.20 KiGa "Freien Träger"	3.316.304,34	3.161.476,20		3.000.000,00	3.037.500,00	3.075.500,00	3.114.100,00	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	591.900,00	306.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
4141000 Zuw/Zusch. Land	591.900,00	306.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	entfällt ab 2014, bei den Einnahmen in 2011 und 2012 handelte es sich um Zuschüsse für den U 3 Ausbau
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	622.316,69	493.887,91		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
4321010 Benutzungsgebühren	622.316,69	493.887,91		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.102.087,65	2.361.588,29		2.500.000,00	2.537.500,00	2.575.500,00	2.614.100,00	
4481000 »Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Land	2.102.087,65	2.361.588,29		2.500.000,00	2.537.500,00	2.575.500,00	2.614.100,00	Mehreinnahmen durch den Betrieb von 2 neuen Kitas in freier Trägerschaft
1.36.05.21 KiGa allgemein	2.674.256,25	3.528.448,38		3.530.000,00	3.564.500,00	3.599.500,00	3.635.000,00	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	207.860,00	512.044,20		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
4141000 Zuw/Zusch. Land	207.860,00	512.044,20		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	Erstattung Elternbeiträge durch Land für letztes elternbeitragsfreies Kita Jahr vor Einschulung
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	639.339,89	480.573,78		480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	
4321010 Benutzungsgebühren	639.339,89	480.573,78		480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	Schätzung aufgrund Jahresergebnisses 2012
Privatrechtl. Leistungsentgelte	221.981,80	232.679,30		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
4421000 Erträge aus Verkauf	221.981,80	232.679,30		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	Gemeinschaftsverpflegung nimmt zu, so dass mit höheren Einnahmen gerechnet wird.
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.605.074,56	2.303.151,10		2.300.000,00	2.334.500,00	2.369.500,00	2.405.000,00	
4481000 »Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Land	1.605.074,56	2.303.151,10		2.300.000,00	2.334.500,00	2.369.500,00	2.405.000,00	

3606 Einrichtungen der Jugendarbeit

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Gesamt	70.052,00	70.066,00		69.750,00	69.750,00	69.750,00	69.750,00	
1-36.06.02 Kinderkino	360,00	374,00		250,00	250,00	250,00	250,00	
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	360,00	374,00		250,00	250,00	250,00	250,00	
4321010 Benutzungsgebühren	360,00	374,00	Eintrittsgelder	250,00	250,00	250,00	250,00	Schätzung
1-36.06.01 Spiel- und Bolzplätze	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Sonstige ordentl. Erträge	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
4541100 Erträge aus dem Verkauf von Grundst.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	HSP-Maßnahme Nr. 9 Nach Rücksprache mit 23 soll der Verkauf in 2013 erfolgen, so dass ab 2014 nicht mehr mit Einnahmen zu rechnen ist.
1-36.06.03 Sonstige Jugendeinrichtungen	69.692,00	69.692,00		69.500,00	69.500,00	69.500,00	69.500,00	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	69.692,00	69.692,00		69.500,00	69.500,00	69.500,00	69.500,00	
4141000 Zuw/Zusch. Land	69.692,00	69.692,00	Personal- und Betriebskostenzuschüsse für Jugendeinrichtungen (freie u. öffentl. Trägerschaft)	69.500,00	69.500,00	69.500,00	69.500,00	
41 gesamt	69.692,00	69.692,00		69.500,00	69.500,00	69.500,00	69.500,00	
43 gesamt	360,00	374,00		250,00	250,00	250,00	250,00	
45 gesamt	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	

3607 Sonst. Einrichtungen zur Förderung junger Menschen/Familien

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
136.07.01 Sonst. Einr. z. Förd. jung. Menschen	127.804,35	106.000,00		106.000,00	106.000,00	106.000,00	106.000,00	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	125.784,35	103.000,00		106.000,00	106.000,00	106.000,00	106.000,00	
4141000 Zuw/Zusch.: Land	87.000,00	103.000,00	LZ Familienzentren	106.000,00	106.000,00	106.000,00	106.000,00	
4144000 Zuw/Zusch.: öff. Be	38.784,35	0,00	Stärken vor Ort, entfällt ab 2012	0,00	0,00	0,00	0,00	
Privatrechtl. Leistungsentgelte	2.020,00	3.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
4411000 Mieten und Pachten	2.020,00	3.000,00	Kostenbeteiligung Vereine/Private bei Inanspruchnahme städtischer Gebäude: bew. A 23					

Datum 13. Mai 2013	Drucksache-Nr.
-----------------------	----------------

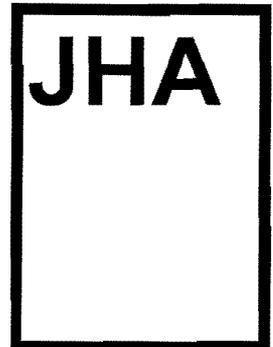
VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 20.06.2013

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Betreff : Projekt „Generation Jugend“ in der Städte-Region Aachen - „Ich bin, ich kann, ich brauche!“
Sachstandsbericht



a) Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur diesjährigen Aktionsreihe „Generation Jugend“ unter dem Motto „Ich bin, ich kann, ich brauche!“ zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Das Jugendamt der Stadt Stolberg beteiligt sich in diesem Jahr erneut an der erfolgreichen Aktionsreihe „**Generation Jugend**“. „Generation Jugend“ ist ein städteübergreifendes Projekt der Jugendämter in der Städteregion Aachen, des Kreises und der Stadt Düren, sowie des Kreises Heinsberg, der Städte Erkelenz und Hückelhoven. Seit 2007 wird mit dem Projekt unter verschiedenen Überschriften Lobbyarbeit für Jugendliche, ihre Interessen und die Jugendarbeit vor Ort betrieben.

Die 2013 initiierte Kampagne steht unter dem Motto „**Ich bin, ich kann, ich brauche!**“. Der Aktionszeitraum erstreckt sich über das gesamte Jahr 2013.

Konzeptionelle Vorüberlegungen

Unter dem Slogan „Generation Jugend – Ich bin, ich kann, ich brauche!“ soll in diesem Jahr die Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung von Kindern und Jugendlichen in den Blick genommen werden. Viele Jugendliche wissen heute oft nichts mehr mit sich und ihrer Freizeit anzufangen. „Chillen“ wird zur Hauptbeschäftigung nach der Schule und an Wochenenden. Aber auch Fragen zur schulischen und beruflichen Zukunft schwirren ihnen im Kopf herum; genauso wie mögliche Perspektiven für ihr Privatleben.

Die beteiligten Jugendämter setzen unter dem Label „Generation Jugend“ ihre gemeinsamen Aktionen mit einem neuen Schwerpunktthema fort. Nachdem in den Vorjahren unter den Mottos „**Talking about a generation!**“, „**Du hast die Wahl!**“ und „**So jung kommen wir nicht mehr zusammen!**“ städteübergreifende Aktionsprogramme mit jugendrelevanten Inhalten erfolgreich durchgeführt wurden, sollen in 2013 unter dem Projekttitel „Generation Jugend“ erneut gebündelt Aktionen auf den Weg gebracht werden.

Gelingen soll dies mit der Initiierung von Projekten, die im Durchführungszeitraum starten und nach Möglichkeit nachhaltig in der Praxis der Jugendarbeit der beteiligten Kommunen nachwirken sollen. Hierzu wurde am 18. April auf der Burg in Stolberg ein Fachtag für die Fachkräfte der offenen und mobilen Jugendarbeit und für Schulsozialarbeiter durchgeführt.

...

Dabei standen unter anderem die Ergebnisse der aktuellen SINUS Jugendstudie „Wie ticken Jugendliche?“ im Mittelpunkt. In der Studie geht es um die Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland.

Unter der Berücksichtigung der Ergebnisse wurden dann Vorschläge für mögliche regionale und überregionale Projekte und Aktionen zur Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung von Kindern und Jugendlichen für die zweite Jahreshälfte erarbeitet.

Im Rahmen des Projektes können sowohl neue Aktionen angeboten, als auch bereits bestehende Maßnahmen unter dem Titel „Generation Jugend“ präsentiert werden. Denkbar sind u.a. Selbstbehauptungskurse, erlebnispädagogische Aktivitäten, Internet- und Facebook-Auftritte bei denen Jugendliche ihre Fähig- und Fertigkeiten in den Mittelpunkt stellen werden.

Teilnehmende Institutionen sollen ihre geplanten Angebote mit dem Jugendamt abstimmen. Dazu gehört eine detaillierte Projektbeschreibung mit einer entsprechenden Kostenaufstellung. Aufgrund des sehr großen Aktionsgebietes (s. o) werden durch dieses Projekt sehr viele Menschen zur gleichen Zeit angesprochen. Im Herbst 2013 sollen die Ergebnisse der Projekte, Initiativen und Maßnahmen auf einem Markt der Möglichkeiten der Öffentlichkeit präsentiert werden.

c) Rechtslage:

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz

d) Finanzielle Auswirkungen

Für das gesamte Projekt; insbesondere die Organisation des Fachtages, Öffentlichkeitsarbeit und dem Markt der Möglichkeiten sind Landesmittel in Höhe von 4.000,00 Euro beantragt. Eine mündliche Förderzusage seitens des Landschaftsverbandes Rheinland wurde bereits erteilt.

Der Eigenanteil jeder teilnehmenden Kommune liegt bei mindestens 500,00 Euro für die Finanzierung der örtlichen Maßnahmen. Für die Überarbeitung der Internetseite www.generation-jugend.de und der Neuerstellung eines Facebook-Auftritts durch ein professionelles Redaktionsteam fallen Kosten in Höhe von ungefähr 500,00 Euro je Kommune an.

Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden für 2013 zu dem unter Projekt „Generation Jugend“, Produkt 1.36.02.05, Sachkonto 5339000 angemeldet und stehen dort bereit.

e) Personelle Auswirkung:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

i.A.



(Seyffarth)
Fachbereichsleiter 3

Datum
24.05.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 20.06.2013

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Betreff: Amtsvormundschaft im Jugendamt Stolberg
hier: Informationsvorlage**JHA****a) Beschlussvorschlag:****Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.****b) Sachverhalt:**

Bestellungen zum Amtsvormund oder zum Amtspfleger werden durch das Vormundschaftsgericht vorgenommen. Die Vormundschaft umfasst die komplette elterliche Sorge für ein Kind/einen Jugendlichen; die Pflegschaft umfasst einzelne Teile des Sorgerechts (z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Vermögenssorge, die Gesundheitsorge), während die Eltern die verbleibenden Teile der elterlichen Sorge weiterhin innehaben, Eine Vormundschaft wird eingerichtet, wenn Eltern versterben oder nicht bzw. nur zum Teil in der Lage sind, die elterliche Sorge verantwortlich wahrzunehmen. Sie tritt per Gesetz automatisch in Kraft, wenn ein außerhalb der Ehe geborenes Kind keinen sorgeberechtigten Elternteil besitzt (dies ist der Fall bei minderjährigen unverheirateten Müttern).

Ein Amtsvormund sorgt an der Stelle der Eltern für das Wohl, die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und vertritt umfassend die Interessen seiner Mündel. Er übernimmt damit eine Garantenstellung zur Sicherung des Wohls seiner Mündel und muss zu ihnen eine vertrauensvolle, professionell persönliche Beziehung aufbauen und pflegen. Er ist in dieser Tätigkeit im Jugendamt nicht weisungsgebunden und trägt für sein Handeln (oder Unterlassen) die volle persönliche Verantwortung, die in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Werden die Erwartungen des Gerichts an die Führung der Vormundschaft nicht erfüllt, kann es dem Vormund Auflagen dazu erteilen. Auch wenn mit der Amtspflegschaft nur Teile des Sorgerechts übertragen werden, bedeutet dies häufig nicht weniger Aufwand für den Amtspfleger, sondern aufgrund des Gesprächs- und Abstimmungsbedarfs mit den Inhabern der verbleibenden Sorgerechtsanteile teilweise mehr Arbeit.

Bei den Mündeln handelt es sich zum größten Teil um Kinder/Jugendliche aus sehr schwierigen bis zu untragbaren Familienverhältnissen. Sie haben häufig gravierende Schädigungen und traumatische Erfahrungen hinter sich und sind entsprechend verhaltensauffällig. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum Vormund braucht Zeit und Engagement seitens des Vormundes.

Am 06.07.2011 ist das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in zwei Stufen zum 01. Juli 2011 und zum 05. Juli 2012 in Kraft getreten.

Der Teil des Gesetzes, der bereits am 06. Juli 2011 in Kraft getreten ist, schreibt als Kernvorschrift mit § 1800 BGB Vormündern nun explizit vor, „die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“.

Zudem wird § 1793 BGB dahingehend ergänzt, dass der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten hat. Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat (bei Bedarf auch mehr) in dessen üblicher Umgebung aufsuchen.

Ab dem 05.07.2012 haben die Vormundschaftsgerichte die verpflichtende Aufgabe, bei der Überwachung der Vormundschaften insbesondere die Einhaltung der persönlichen Kontakte zwischen Vormund und Mündel zu beaufsichtigen. Somit hat der Vormund/Pfleger über die persönliche Situation des Mündels/Pfleglings und über die Häufigkeit und Art seiner Kontakte zu ihm jährlich dem zuständigen Familiengericht Bericht zu erstatten.

Ab diesem Zeitpunkt gilt außerdem eine Fallzahlenbegrenzung von höchstens 50 Fällen pro vollzeitbeschäftigten Vormund.

Beide Regelungen (mtl. Besuchskontakte im persönlichen Umfeld des Mündels, Fallbegrenzung auf maximal 50) sind Reaktionen des Gesetzgebers auf die in den vergangenen Jahren publik gewordenen Kindeswohlgefährdenden Situationen, in denen trotz Bestehen einer Vormundschaft Kinder vernachlässigt wurden oder sogar zu Tode kamen.

Mit dem neuen Gesetz, das ausschließlich der Sicherung des Kindeswohls dienen soll, gehen somit weitergehende und arbeitsintensive Anforderungen an den Vormund einher.

Im Jugendamt der Stadt Stolberg wird den oben ausgeführten gesetzlichen Änderungen wie folgt Rechnung getragen:

Zusätzlich zur ursprünglichen Amtsvormünderin (20,5, zwischenzeitlich 25 Wochenstunden Arbeitszeit) wurde eine weitere Amtsvormünderin ab 01.01.2011 mit zunächst 20 Wochenstunden Arbeitszeit und zwischenzeitlich vollzeitbeschäftigt eingesetzt.

Die Fallzahlen im Jugendamtsbereich haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2009:

- zum Jahreswechsel 56 Fälle
- in 2009 begonnen und beendet 13 Fälle
- somit zu Spitzenzeiten 69 Fälle

2010:

- zum Jahreswechsel 64 Fälle
- in 2010 begonnen und beendet 6 Fälle
- somit zu Spitzenzeiten 70 Fälle

2011:

- zum Jahreswechsel 69 Fälle
- in 2011 begonnen und beendet 10 Fälle
- somit zu Spitzenzeiten 79 Fälle

2012:

- zum Jahreswechsel 77 Fälle
- in 2012 begonnen und beendet 14 Fälle
- somit zu Spitzenzeiten 91 Fälle

2013:

- zum Jahreswechsel 81 Fälle
- aktuell 80 Fälle

Die Schwankungen ergeben sich durch

- Fallabgaben/Fallübernahmen an den bzw. vom Vormund eines anderen Jugendamtes (soweit pädagogisch vertretbar), wenn ein Mündel an einem weiter weg gelegenen Ort untergebracht und die Besuchskontakte dadurch nur mit großem Aufwand realisierbar sind,
- die –sehr eingeschränkt gegebene- Möglichkeit, andere geeignete Personen (z.B. Pflegeeltern) als Vormund zu gewinnen,
- das Erreichen der Volljährigkeit von Mündeln,
- von 51 nicht steuerbares Hinzukommen von neuen Mündeln durch gerichtliche Entscheidungen.

In dem o.a. dargestellten Zeitraum haben sich die Fallzahlen im Bereich Amtsvormundschaft kontinuierlich erhöht.

Die doch enorme Fallzahlensteigerung seit Ende 2011 hängt hauptsächlich mit dem Anstieg der Einrichtung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zusammen. Derzeit müssen, beginnend ab 21.06.2011, 1 Pakistani und 7 afghanische Staatsangehörige durch die Amtsvormundschaft in Stolberg betreut werden.

Sechs unbegleitete Minderjährige (5 afghanische und 1 tschadischer Staatsangehöriger) konnten nach einer Betreuung von der Dauer zwischen 1 Jahr, einigen Monaten aber auch nur einigen Tagen aus unterschiedlichen Gründen (andere Zuweisung, Abgabe Vormundschaft an freien Träger bzw. Verwandten, weitergezogen nach Frankreich...) zwischenzeitlich aus der Betreuung herausgenommen werden.

Drei somalische unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in der Zeit vom 23.03. bis 04.04.2012 betreut. Es wurden u.a. die Anhörungsverfahren bei Gericht begleitet. Eine Vormundschaft wurde dann aber nicht eingerichtet, da festgestellt wurde, dass sie bereits volljährig sind.

Die Durchführung der Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige ist arbeitsintensiv und stellt für die Amtsvormünder eine besondere Herausforderung dar. Die Jugendlichen haben Sprachprobleme, kommen aus einem anderen Kulturkreis und haben meist traumatische Erfahrungen durchleben müssen. Zudem ist das tatsächliche Alter der Mündel oftmals unklar, was dazu führt, dass versucht werden muss, die richtigen Papiere zu beschaffen und Gerichtsverhandlungen zu begleiten. Des Weiteren sind im Zuge des Asylverfahrens zahlreiche Termine wahrzunehmen (Anhörungstermine bei Gericht und bei der Durchführung des Asylverfahrens).

Zudem hat die Anordnung von Vormundschaften für ausländische Jugendliche zugenommen (mindestens 6 Fälle). Hier wird die Arbeit erschwert, da ausländisches Recht berücksichtigt werden muss (z.B. Passbeschaffung beim zuständigen Konsulat –u.a. in Berlin-, Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen, Vermeidung der Abschiebung...).

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Arbeitszeit der beiden Vormünderinnen beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Höchstzahl der Vormundschaften insgesamt 80 Fälle.

Somit liegt die Arbeitsbelastung der beiden Mitarbeiterinnen –zumindest seit 2012- ständig an der Obergrenze.

Um diese Dauerbelastung zu reduzieren wird zeitnah darauf hingearbeitet, bestehende oder neue Vormundschaftsfälle an einen professionellen Einzelvormund eines freien Trägers abzugeben.

Die neue gesetzlich explizitere Definition der persönlichen Verantwortung des Vormunds und die Normierung einer Fallzahlbegrenzung haben zu einer deutlich veränderten und intensiveren Wahrnehmung der Aufgabe der Vormundschaft geführt.

Da mit den unter Vormundschaft stehenden Kindern/Jugendlichen auch andere beteiligte Dienste (vor allem ASD und Pflegekinderdienst= PKD) arbeiten, zieht diese Veränderung selbstverständlich den Bedarf nach neuem Austarieren der Aufgabenwahrnehmung unter den beteiligten Diensten, dem Vormund und den beteiligten Betroffenen nach sich.

Aus diesem Grunde werden zurzeit schriftliche Standards der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsbereichen Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften und dem Allgemeinen Sozialen Dienst sowie der wirtschaftlichen Erziehungshilfe im Jugendamt Stolberg erarbeitet.

Der Jugendhilfeausschuss wird zu gegebener Zeit unaufgefordert über die weitere Entwicklung informiert.

c) Rechtslage:

Pflichtaufgabe gem SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz
Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
Bürgerliches Gesetzbuch BGB

d) Finanzielle Auswirkungen

./.

e) Personelle Auswirkung:

Personal des Fachamtes ist eingebunden und für 2014 dauerhaft mit der wie im Sachverhalt dargelegten Wochenstundenarbeitszeit zum Stellenplan angemeldet.

i.A.


(Seyffarth)
Fachbereichsleiter 3

Datum 03.05.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

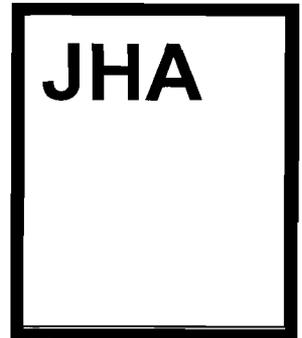
VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 20.06.2013

Tagesordnungspunkt Nr. 8

Betreff: Kommunalisierung der Landesmittel

Hier: Zuschussgewährung für freie Träger zur Gestaltung der
offenen Jugendarbeit



a) Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, auf der Grundlage der Zuweisung durch das Land die Landesmittel für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2013 wie folgt an den nachfolgenden freien Träger zu verteilen:

- Katholische Kirchengemeinde St. Lucia/KOT St. Josef	6.272,30 €
zahlbar in 3 Raten:	
zeitnah nach Überweisung durch das Land	- 3.200,30 €
zum 15.07.2013	- 1.536,00 €
zum 15.10.2013	- 1.536,00 €

b) Sachverhalt:

Dem Jugendamt ist seit 1990 die Bewirtschaftung der Landesmittel gem. Landesjugendplan -Position 1, offene Kinder- und Jugendarbeit- übertragen worden.

Förderung in 2012

Im Jugendamtsbezirk Stolberg waren in 2012 insgesamt 5 Einrichtungen (1 Einrichtung in freier Trägerschaft, 4 kommunale Einrichtungen) in die Landesförderung einbezogen. Grundlage für die Förderung ist die Beschäftigung von hauptamtlichem sozialpädagogischen Personal in Verbindung mit dem Betrieb einer Einrichtung in der offenen Jugendarbeit.

Die Stadt Stolberg erhielt im Haushaltsjahr 2012 Landesmittel in einer Gesamthöhe von 69.692,00 €.

Laut Beschluss des JHA vom 24.05.2012 wurden die Landesmittel in 2012 an die freien Träger wie folgt verteilt:

- Katholische Kirchengemeinde St. Lucia/KOT St. Josef	6272,30 €
--	------------------

Zuweisung der Landesmittel für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß Bescheid des Landesjugendamtes vom 30.04.2013 wurde der Stadt Stolberg für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 ein Förderbetrag in Höhe von 69.692,00 € bewilligt. Die Auszahlung erfolgt in mehreren Teilzahlungen:

nach Abruf der Mittel zeitnah - 34.846 €
zum 15.07.2013 - 17.423 €
zum 15.10.2013 - 17.423 €

Verteilung der Landesmittel an die freien Träger in 2013

Auf der Grundlage der Landesförderung ergibt sich für den nachgenannten Träger die Verteilung der Landesmittel in 2013 wie folgt:

- Katholische Kirchengemeinde St. Lucia/KOT St. Josef **6.272,30 €**
zahlbar in 3 Raten:
zeitnah nach Überweisung durch das Land - 3.200,30 €
zum 15.07.2013 - 1.536,00 €
zum 15.10.2013 - 1.536,00 €

Somit verbleibt der Stadt Stolberg für den Betrieb der offenen Jugendeinrichtungen in kommunaler Trägerschaft ein Förderbetrag des Landes für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 in Höhe von 63.419,70 €.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Lucia/KOT St. Josef erhält außerdem für die Jahre 2011-2014 lt. dem am 1.1.2011 in Kraft getretenen Vertrag städtische Personal- und Sachkostenzuschüsse in Höhe von 17.248,00 € für ihre offene Jugendarbeit.

c) Rechtslage:

Nach § 11 i.V. m. § 74 KJHG handelt es sich um eine Pflichtaufgabe.

d) Finanzierung:

Zur Förderung der Infrastruktur der Einrichtungen der Jugendarbeit wurde der Stadt Stolberg für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 ein Betrag in Höhe von 69.692,00 € durch das Land bewilligt.

e) Personelle Auswirkung:

Keine

i.A.


Willi Seyffarth
Fachbereichsleiter

Datum 13. Mai 2013	Drucksache-Nr.
-----------------------	----------------

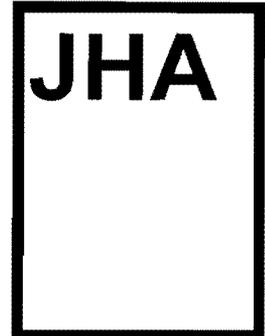
VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 20.06.2013

Tagesordnungspunkt Nr. 9

Betreff : Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit
hier: Allgemeine Förderung der Jugendarbeit



a) Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung den anerkannten Jugendverbänden in Stolberg im Haushaltsjahr 2013 zur Förderung der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der derzeit bereit gestellten Mittel pauschale Zuschüsse in Höhe von 1.915,00€ (50% des Haushaltsansatzes) gemäß den kommunalen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit zu gewähren und vorbehaltlich der Bereitstellung weiterer Mittel entsprechend bis zu 100 % (3.830 €) nach zu bewilligen.

b) Sachverhalt:

Die allgemeine Jugendarbeit der Jugendverbände wurde im Haushaltsjahr 2012 mit 3.828,72 € gefördert. Der Ansatzbetrag in Höhe von 3.830,00 € wurde laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.05.2012 auf die anerkannten Jugendverbände aufgeteilt, da der Stadtjugendring in 2012 keine pauschalen Fördermittel beantragt hatte. Der Zuschuss wird für die von den Jugendverbänden gemeldeten beitragszahlenden Mitglieder gemäß den gültigen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit gewährt. In 2012 wurden die Fördermittel für die einzelnen Verbände wie folgt verteilt:

3.830,00 € : 516 Mitglieder = 7,42 €/Mitglied – Jugendverbände

Jugendverband	beantragte Mitglieder	X	€/Mitglied	ergibt	Förderbetrag
Jugendrotkreuz Stolberg	12	X	7,42 €	ergibt	89,04 €
Jugendrotkreuz Breinig	65	X	7,42 €	ergibt	482,30 €
Jugendfeuerwehr Stolberg	91	X	7,42 €	ergibt	675,22 €
DPSG Stamm Stolberg	148	X	7,42 €	ergibt	1.098,16 €
DPSG Stamm Wehebachthaler	43	X	7,42 €	ergibt	319,06 €
PSG Stamm Venwegen	51	X	7,42 €	ergibt	378,42 €
DLRG OG Stolberg e.V.	74	X	7,42 €	ergibt	549,08 €
DPSG Siedlung Gallien Breinig / Dorff	32	X	7,42 €	ergibt	237,44 €
	516			Summe	3.828,72 €

Förderung 2013:

Mit der Bereitstellung von 50 % der Haushaltsmittel in Höhe von 1.915,00 € (durch Haushaltsverfügung vom 04.12.2012 erfolgte zunächst eine grundsätzliche Budgetfreigabe von 50 %) wird die Verwaltung unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zunächst einen Abschlag in Höhe von 50 % unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien gewähren.

Die Haushaltsmittel in Höhe von 1915,00 € (50% des Jahresbudgets) werden gemäß den Förderrichtlinien auf der Grundlage der beitragszahlenden Mitglieder der jeweiligen Antragssteller aufgeteilt. Nach Vorlage des Finanzcontrollingberichts zum 30.06.2013 ist das Ziel, 75 % des Budgets freizugeben. Falls sich auf der Grundlage des Berichts mögliche Haushaltsverschlechterungen zeigen sollten, wären entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten.

Nach Vorlage des Finanzcontrollingberichts zum 30.06.2013 ist es grundsätzlich das Ziel, 75 % der Budgets zur Bewirtschaftung freizugeben, so dass dann die nächsten 25 % von 3.830,00 € an die anerkannten Jugendverbände in Stolberg gezahlt werden könnten. Falls sich auf der Grundlage des Berichts mögliche Haushaltsverschlechterungen zeigen sollten, wären entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten.

Nach Vorlage des Umsetzungsberichts zum Haushaltssanierungsplan 2013-2021 für die Bezirksregierung Köln (Herbst 2013) wird die Haushaltssituation sich deutlicher darstellen. Bei Einhaltung der Zielvorgabe des Haushaltssanierungsplans für das Haushaltsjahr 2013 erfolgt grundsätzlich eine Freigabe der Budgets zu 100 %. Ist absehbar, dass die geplante Zielvorgabe nicht eingehalten werden kann, wären - wie zuvor bereits beschrieben - entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen anzulassen. Die Auszahlung der letzten 25 % der pauschalen Zuschüsse für die Jugendarbeit der Jugendverbände können demnach frühestens im Herbst 2013 ausgezahlt werden.

c) Rechtsgrundlage:

SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz §11 und kommunale Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

d) Finanzierung:

Produkt 1.36.02.05 „Jugendarbeit“, Sachkonto 5331000 „Soziale Leistungen natürlicher Personen außerhalb von Einrichtungen“, vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel.

e) personelle Auswirkungen:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen.

i.A.



Willi Seyffarth
Fachbereichsleiter 3

Datum 13. Mai 2013	Drucksache-Nr.
-----------------------	----------------

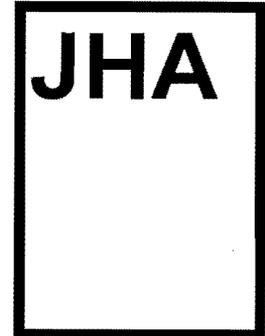
VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 20.06.2013

Tagesordnungspunkt Nr. 10

Betreff: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit
hier: Betriebskostenzuschüsse für Jugend-
einrichtungen



Beschlussvorschlag:

a) Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt den nachfolgenden Antragsstellern für ihre Jugendeinrichtungen einen Betriebskostenzuschuss auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Stadt Stolberg in 2013 zunächst mit 75% zu gewähren und vorbehaltlich der Bereitstellung weiterer Mittel entsprechend nach zu bewilligen.

Kath. Kirchengemeinde St. Lucia/ Gemeinde St. Franziskus	1.074,00 € (100%)	805,50 € (75%)
---	-------------------	----------------

Kath. Kirchengemeinde St. Lucia/ Jugendtreff KOT St. Josef	1.200,00 € (100%)	900,00 € (75%)
---	-------------------	----------------

b) Sachverhalt:

Die Stadt Stolberg kann Trägern der freien Jugendhilfe Betriebskostenzuschüsse für ihre Jugendeinrichtungen gewähren. Betriebskosten sind:

- a) Kosten für Strom, Heizung, Reinigung, Wasser,
- b) Öffentliche Abgaben und Versicherungen,
- c) Werk- u. Bastelmaterialien/Arbeitsmittel (keine Geräte).

Ein Zuschuss kann nur den Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden, die nachweislich Jugendarbeit leisten. Erforderlich ist der Nachweis über Verbandsjugendarbeit und offene Jugendarbeit (offene Jugendarbeit, mindestens 2 Tage in der Woche ein offenes Angebot). Die Stadt kann einen Betriebskostenzuschuss bis zu 17,90 Euro je Quadratmeter/Nutzfläche, die für offene Angebote genutzt werden, gewähren.

Die Förderhöchstgrenze beträgt 1.200,00 Euro. Auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Stadt Stolberg ergab sich für das Jahr 2012 die nachfolgende Betriebskostenbezuschussung:

Träger	anerkannte Nutzfläche	Zuschuss je m ²	Zuschuss gesamt
Kath. Kirchengemeinde St. Lucia/ St. Franziskus	60,00 m ²	17,90 €	1.074,00 €
Kath. Kirchengemeinde St. Lucia/ KOT St. Josef	266,53 m ²	17,90 €	1.200,00 € (Höchstfördergrenze)

Sachstandsbericht für 2013

Für das laufende Jahr liegen dem Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen zwei Förderanträge auf Betriebskostenbezuschussung für Jugendeinrichtungen vor:

1. Kath. Kirchengemeinde St. Lucia/ Gemeinde St. Franziskus
2. Kath. Kirchengemeinde St. Lucia/ KOT St. Josef

Auf Grundlage der Förderrichtlinien ergibt sich für das Jahr 2013 somit die nachfolgende Betriebskostenbezuschussung:

Träger	anerkannte Nutzfläche	Zuschuss je m ²	Zuschuss gesamt
Kath. Kirchengemeinde St. Lucia/ St. Franziskus	60,00 m ²	17,90 €	1.074,00 €
Kath. Kirchengemeinde St. Lucia/ KOT St. Josef	266,53 m ²	17,90 €	1.200,00 € (Höchstfördergrenze)

Förderung 2013:

Mit der Bereitstellung von 50 % der Haushaltsmittel in Höhe von 1.750,00 € (durch Haushaltsverfügung vom 04.12.2012 erfolgte zunächst eine grundsätzliche Budgetfreigabe von 50 %) wird die Verwaltung unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zunächst einen Abschlag in Höhe von 75 % unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien gewähren.

Nach Vorlage des Finanzcontrollingberichts zum 30.06.2013 ist das Ziel, 75 % des Budgets freizugeben. Hiermit kann eine 100 % Förderung gemäß den vorgenannten Anträgen realisiert werden. Falls sich auf der Grundlage des Berichts mögliche Haushaltsverschlechterungen zeigen sollten, wären entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten.

c) Rechtslage:

SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz gemäß §11 und kommunale Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

...

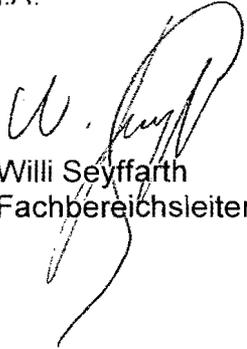
d) Finanzierung:

Produkt 1.36.06.03 „Sonstige Jugendeinrichtungen“, Sachkonto 5318000 „Übrige Bereiche“, vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel.

e) Personelle Auswirkung:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen.

i.A.



Willi Seyffarth
Fachbereichsleiter 3